·ER VERSUCH DES FÜRSTEN HARDENBERG, ·E ÖFFENTLICHEN FEUER-VERSICHERUNGS-SOZIETÄTEN ZU REFORMIEREN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

AN DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

GEORGIA AUGUSTA UNIVERSITÄT
ZU GÖTTINGEN

VON

BRUNO SCHMIDT
AUS DANZIG

BERLIN 1910

·DRUCKT IN DER KÖNIGLICHEN HOFBUCHDRUCKEREI E. S. MITTLER & SOHN, KOCHSTR. 68—71

Referent: Herr Geheimer Ober-Regierungsrat Professor Dr. W. Lexis.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Mai 1909

Abdruck

aus der vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft
herausgegebenen
„Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft“
Berlin, E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung

Meiner lieben Frau.

Vorwort.

Die Anregung zu der nachstehenden Dissertation verdanke ich dem Wohlwollen des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrats Professor Dr. *Wilhelm Lexis* in Göttingen, dessen Schüler ich im Wintersemester 1902/03 wurde. Da sich bald ergab, daß umfangreiche archivalische Studien für meine Arbeit nötig wurden, wandte ich mich an die General-Direktion der öffentlichen Sozietäten in Merseburg mit der Bitte, die dortigen Akten einsehen zu dürfen. Die Erlaubnis dazu wurde mir von Herrn Geheimen Regierungsrat *Kaßner* auf Vortrag des inzwischen verstorbenen Herrn General-Inspektors *Braune* freundlichst erteilt; den Monat März 1903 habe ich in dem Archiv zu Merseburg gearbeitet. Nachdem ich zum Schluß des Sommersemesters 1903 die administrative Abschlußprüfung auf dem Seminar in Göttingen bestanden hatte, ging ich im Wintersemester 1903/04 zu weiteren archivalischen Studien nach Berlin, und wandte mich zuerst an das Königlich Preußische Statistische Bureau, dessen umfangreiche und wertvolle Bibliothek ich viel benutzt habe. Dann erhielt ich auf Empfehlung des damaligen vortragenden Rats im Ministerium des Innern, Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats *v. Knebel-Doeberitz* durch das Ministerium des Innern die Erlaubnis, die dort vorhandenen Akten benutzen zu dürfen. Das für meine Zwecke weitaus wertvollste Material fand ich aber im Geheimen Staatsarchiv, dessen Akten mir ebenfalls in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt wurden. Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Akten ist mir Herr Geheimer Archivrat Dr. *Kohlmann* freundlichst mit sachgemäßem Rat zur Hand gegangen.

Allen Behörden und allen Herren, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, spreche ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus.

Bruno Schmidt.

Literaturverzeichnis.

Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin.

Akten des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern.

Akten des Archivs der Generaldirektion der öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten zu Merseburg.

H. Brämer und *K. Brämer,* Das Versicherungswesen. Leipzig 1894.

Gesetzsammlung für die preußischen Staaten.

v. Hülsen, Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens in Preußen, in der Zeitschrift des Königlichen Statistischen Bureaus. Berlin 1867.

v. Hülsen und *H. Brämer,* Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland und ihre rechtliche Stellung gegenüber den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften. Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, Ergänzungsheft, 1874.

Johann Heinrich Gottlobs v. Justi, Politische und Finanzschriften. Koppenhagen und Leipzig 1761.

Krünitz, Oekonomische Encyklopädie, Teil XIII. Zweyte Auflage. Berlin 1786.

Max Lehmann, Freiherr v. Stein. Leipzig 1902/03.

Alfred Manes, Versicherungswesen. Leipzig 1905.

Marperger, Von dem Unfug des täglich überhand nehmenden Brand-Bettelns. Leipzig und Rudolstadt 1746.

Friedrich Meineke, Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1795 bis 1815. Band XXV der Monographien zur Weltgeschichte. Bielefeld und Leipzig 1906.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten.

Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum.

Leopold v. Ranke, Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates von 1793 bis 1813. Leipzig 1881.

Reglements vieler Sozietäten, verstreut in den Akten der Archive und Bibliotheken enthalten.

Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Herausgegeben von dem Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Erster Teil: Feuerversicherung. Berlin 1908.

Daniel Gottfried Schrebers Sammlung verschiedener Schriften usw. Halle 1762.

Simon, Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen bis zum Jahre 1866. Hirths Annalen. Leipzig 1888.

Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft.

Wilde, Das Gildenwesen im Mittelalter. Halle 1831.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft.

v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreichs, 1806 bis 1871. Erster Band. Stuttgart 1897.

I.

Einer der ersten Fürsten, die eine staatliche Regelung der Feuer-Versicherung ins Auge faßten, war *Friedrich Wilhelm,* der Große Kurfürst von Brandenburg. Die Bedeutung der 1676 gegründeten Hamburger General-Feuer-Kasse für die Hebung des Kredits und die Sicherheit der Einwohner hatte er bald klar erkannt und war sofort gewillt, auch seinen Landen den Vorteil einer geordneten Feuerversicherung zukommen zu lassen. Am 12. Mai 1685 erließ er an die Bürgermeister und Rathmanen seiner Residenzstädte Berlin, Köln und Friedrichswerda ein Reskript,[1]) in dem er die Errichtung einer Sozietät anregte und die Verwaltung der Stadt aufforderte, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Der Magistrat aber lehnte den Vorschlag des Großen Kurfürsten ab.[2]) »Das exempel der Hamburger Feuer-Kassenordnung sei an diesem orte wohl nicht practicabel, noch weniger diensahm und nützlich.« Da die Bürger Berlins bei weitem nicht so wohlhabend seien als die Hamburger, so würde diese neue große Last »die arme Bürgerschaft gänzlich niederdrücken und den wenigen Kredit, den noch einige sorgfältig erhalten, gänzlich aufheben.« Ferner sei »nicht wenig zu besorgen, daß mancher ruchloser Mensch nur immer sicherer werden, und, ob sein altes Hauss abbrenne, sich zum Nachtheil der großen Stadt, wenig, in der Hoffnung dafür ein neues wieder zu bekommen, bekümmern möchte, wie solches auch zu Hamburg bey der letzten Feuersbrunst . . . die erfahrung gelehrt habe.« Gerade durch »die Nachbleibung dieser Feuer-Kassenordnung werde die Bürgerschaft vielmehr conserviret und bei Kredit behalten, auch werde jeder auffs Feuer gute achtung haben, und im Fall der noht fleißig zu löschen, angereitzet werden.« Hiermit scheint man den Plan bis auf weiteres zurückgestellt zu haben, denn eine Antwort ist nicht ergangen.

Erst König *Friedrich I.* nahm den Plan seines Vaters wieder auf, und am 26. Januar 1701, also in einer der ersten Verordnungen des am 18. Januar gekrönten ersten Königs von Preußen, erging die »Feuer-Ordnung auffm Lande in der Chur- und Mark Brandenburg« nebst Deklaration vom 12. Oktober 1701.[3]) Etwa sechs bis zehn Dörfer sollen sich immer zu einer Sozietät vereinigen, bei größeren

---

[1]) *Simon,* Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen bis zum Jahre 1866. Hirths Annalen. Leipzig 1888. S. 66 ff.

[2]) Ebenda S. 69.

[3]) *Mylius,* Corpus Constitutionum Marchicarum, Theil V, Abt. II, Kap. II, S. 169 ff.

Schäden sollen die anderen Ortschaften neben der pekuniären Hilfe auch unentgeltlich Materialien verabreichen und Fuhren leisten. Auch die anderen Bestimmungen sind recht primitiv. Es ist uns nicht bekannt, ob dies Reglement eigentlich in Wirksamkeit getreten ist, denn bereits am 15. Oktober 1705[4]) wird es durch ein Feuer-Kassen-Reglement überholt, welches eine Sozietät für ganz Preußen in Aussicht nimmt.

Das Reglement enthält nicht den Beitrittszwang, es sollen nur alle Gebäudebesitzer zugelassen werden können. Das Minimum der Versicherungssumme soll 50 Thaler betragen. An Beiträgen sind zu zahlen für je 100 Thaler: im ersten Jahr 12 Groschen, im zweiten und dritten Jahr 6 Groschen, im 4. und 5. Jahr 4 Groschen, im sechsten und in allen folgenden Jahren 3 Groschen. Und um zu zeigen, wie gering diese Beiträge doch eigentlich seien, wird hinzugefügt, »es wird also diese Summe der hundert Thaler, wofür das Haus eingezeichnet, kaum in 800 Jahren in die Kassa gezahlet.« Die Einzahlung soll vom 1. Januar bis zum letzten Mai geschehen. Die Gebäudebesitzer, die nachher noch einzeichnen wollen, »sollen zwar auch sodann zugelassen werden, müssen aber wegen ihrer Nachlässigkeit vor jedes versäumte Jahr anstatt 12 Groschen, 2 Thaler vor jedes Hundert geben, bis sie mit den andern in gleiche Jahreszahl kommen.« Wer zwei Jahre mit der Bezahlung seiner Beiträge im Rückstand geblieben ist, wird exkludirt; sind die Beiträge nicht binnen Jahresfrist entrichtet, so soll im Brandfalle nur die Hälfte der Entschädigung gezahlt werden. Es ist notwendig, eine Taxe des zu versichernden Gebäudes aufzunehmen oder den Nachweis der Höhe des Kaufpreises zu erbringen. »Aus welcher ganzen Summe er jedesmahl einen dritten Teil für sein Risiko oder Gefahr behält, um ihn dadurch zu soviel besserer Vor- und Aufsicht zu verbinden.« Wer nicht in die Kasse tritt, hat von der Obrigkeit nicht die geringste Hilfe zu erwarten. Leute, die Wasser tragen und löschen helfen, »sollen aus der Kassa mildiglich belohnet werden.« Den Verwandten von Verunglückten »soll eine reichliche Verehrung gereicht werden«.

Uns ist auch nicht bekannt geworden, welche Wirkung dieses Edikt gehabt hat; da aber bereits am 1. Juni 1706,[5]) d. h. nach nicht ganz acht Monaten, ein neues Edikt erlassen werden mußte, das in einigen Hauptpunkten manche dem ersten Reglement geradezu diametral entgegengesetzte Bestimmungen enthält, so ist die Annahme wohl berechtigt, daß diese Wirkung gleich Null gewesen sein muß. Diese Annahme wird um so mehr dadurch gestützt, wenn wir uns überlegen, wie die Bestimmungen dieses ersten Reglements in dem damaligen Preußen wirken mußten.

Zuerst ist zu sagen, daß die Feuerkasse keineswegs populär war. Trotz der ausdrücklichen Versicherung der Regierung, daß die für die Kasse angelegten Kataster lediglich zu diesem Zwecke gebraucht werden würden, witterte das Volk in dieser Neuerung nur wieder ein neues Mittel, um für die kostspielige Hofhaltung und die teuren

---

[4]) *Mylius,* Theil V, Abt. I, S. 173ff. — [5]) Ebenda S. 175.

Kriege neues Geld aus dem Lande herauszuziehen. Dazu kommt, daß der Gedanke der Feuerversicherung so gut wie unbekannt war. Die Beiträge, die das Edikt angibt, waren außerdem recht hoch. Da es aber keine brauchbare Statistik gab, war keinesfalls vorauszusehen, ob sie denn überhaupt reichen würden. Um die Teilnehmer zur pünktlichen Zahlung ihrer Beiträge anzuhalten, hatte man nur die Drohung, daß diejenigen, die mehr als ein Jahr mit der Zahlung im Rückstande geblieben waren, nur die Hälfte der Entschädigung erhalten würden, und daß die Teilnehmer, die innerhalb von zwei Jahren nicht gezahlt hätten, exkludirt werden würden. Dann waren aber auch gar keine Vorkehrungen getroffen, um die bedeutenden technischen Schwierigkeiten, die die Gründung der Feuerkasse mit sich bringen mußte, entsprechend zu überwinden. Es gibt keine Bestimmung, wie und in welcher Weise die Kataster geführt werden sollen; es ist nicht geregelt, wer die Höhe des Schadens festzusetzen hat; es ist die Frage ganz offen gelassen, ob und welche Summe bei durch Kriegsbrand entstandenen Schäden gezahlt werden soll. Kurz, das Edikt trug in so hohem Maße den Stempel der Unfertigkeit, daß es vollkommen ohne Wirkung bleiben *mußte.*

Das General-Feuerkassen-Reglement vom 1. Juni 1706 spricht zwar den Beitrittszwang aller Gebäudebesitzer aus, »aber denen von der Ritterschaft, wie auch Administratoribus und Vorstehern der Kirchen, Schulen und Hospitalien wird freigegeben, ihre Rittersitze, Wohnungen, Gebäude, Kirchen, Schul- und Hospitalhäuser einschreiben zu lassen, unter welcher Freiheit jedoch ihre Unterthanen und ihre in denen Städten etwa habenden Häuser nicht begriffen seiend.« Die Beiträge waren von 12 auf 3 Groschen herabgesetzt, »in der festen Zuversicht, daß der Allerhöchste solche besorgliche große Feuersbrunst gnädiglich verhüten und abwenden werde«, und zwar sollen die Beiträge in halbjährlichen Raten zu zahlen sein. Das Minimum der Versicherungssumme auf dem Lande ist 50 Thaler. Ein bemittelter Bauer soll sich nicht unter 100 Thaler, ein wohlhabender nicht unter 150 einzeichnen. In den Städten ist die geringste Versicherungssumme ⅓, das Maximum dagegen allgemein ⅔ des Wertes. Die gezahlte Schadensumme darf nur zum Wiederaufbau verwendet werden. Das Edikt schließt mit dem Ausdruck des Vertrauens, »daß alle billig die Einschreibung besorgen werden, diejenigen aber, denen vermöge dieses Patents die Einschreibung freigelassen wird, wann sie sich derselben entziehen, und sie einen Feuerschaden ehe und bevor sie sich einschreiben lassen, betreffen sollte, sich keiner Freijahre, Begnadigung noch einiger Beihilfe zu erfreuen haben, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.«

Auch mit dieser Reform konnte man nicht durchdringen. Schon am 15. Oktober 1706[6]) klagt der König in einer Zirkularordre: »wann nun bis an Hero zu unserem besonderen Mißfallen unsere Willensmeinung höchst unverantwortlich zensiret und nichts zur Sache getan, sondern vielmehr dieses nützliche Werk zu hintertreiben und zu

[6]) *Mylius,* a. a. O. S. 181.

hindern, oder wenigstens zu verzögern getrachten würden, wir aber bei der einmal gefaßten Resolution beständig verbleiben und die Sache ohne den geringsten ferneren Verzug zum Stande gebracht wissen wollen, wie wir solches in beigehendem Patent deklariret; als befehlen wir euch hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes auch bei Vermeidung 500 Thaler fiskalischer Strafe die Häuser sofort eintragen zu lassen.« Am 21. März 1708[7]) heißt es, der König hätte mit höchstem Mißvergnügen vernommen, »daß seinem Willen durch heimliche und öffentliche Machinationen entgegengestrebt und diese so heilsame Sache zu hintertreiben intendiret werden wollen.« Aber trotz aller dieser Bitten und Drohungen scheiterte die Durchführung dieses Projekts in erster Linie an dem Widerstand des Adels, der in der zentralisierten Leitung der Kasse eine Schwächung seiner Privilegien befürchtete, und am 17. Januar 1711[8]) ergeht das Reglement, »daß die Feuerkasse aufzuheben sei«.

»Wir haben auf unnachlässiges Klagen und Lamentiren unserer Lande und Provinzen auch aus landesväterlicher Gnade und Vorsorge nötig befunden, die General-Feuerkasse wiederum aufzuheben und das deshalb angeordnete Kollegium zu kassieren.« Der König, der sich für den Plan der Feuerkasse sehr interessiert zu haben scheint, konnte es nicht über sich gewinnen, das Reskript selbst zu zeichnen (die bisherigen Verfügungen tragen alle seine Unterschrift). Das Reskript trägt die Signatur: Auf seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl: *Ilgen, M. L. v. Printz, F. F. v. Bartholdi, F. v. Blaspiel, E. v. Kameke.*

Nachdem man den Plan einer gemeinsamen Brandkasse für die ganze Monarchie aufgegeben hatte, bemühte man sich, die Feuerversicherung in Preußen dadurch zu fördern, daß man Sozietäten ins Leben rief, die sich über größere oder kleinere Teile des Königreichs erstreckten. Mit diesem Gedanken hatte man mehr Glück, und im Laufe des 18. Jahrhunderts entstanden nun eine ganze Reihe von kleineren Sozietäten.[9])

1718 wird die Sozietät der Stadt Berlin gegründet, 1719 für die Städte der Kur- und Neumark, 1720 die der pommerschen Städte; in den zwanziger Jahren folgen rasch: die Stadt Stettin, die Stadt Königsberg, die Städte des Herzogtums Cleve, der Grafschaft Mark, der Fürstentümer Minden und der Grafschaft Ravensberg, des Herzogtums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld; 1732 tun sich die Städte des Fürstentums Halberstadt und der Grafschaft Hohnstein zu einer Sozietät zusammen. Auch *Friedrich II.* steht in der Beurteilung des Wertes der Sozietäten auf demselben Standpunkt wie sein Vater und sucht ebenfalls neue ins Leben zu rufen und die vorhandenen zu fördern. In der neugewonnenen Provinz Schlesien wird 1742 eine Sozietät für das platte Land dieser Provinz, 1748 eine für Breslau und in demselben Jahre eine für die übrigen Städte Schlesiens

---

[7]) *Mylius,* a. a. O. S. 213. — [8]) Ebenda S. 235.

[9]) Eine erschöpfende Aufzählung findet sich bei *v. Hülsen,* »Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungs-Wesens« in der Zeitschrift des Königlichen Statistischen Bureaus. Berlin 1867. S. 324 ff.

gegründet. Ebenfalls in 1748 erhält das Fürstentum Querfurt eine Sozietät, 1749 das platte Land der Ämter Sporenberg und Ravensberg. Das Jahr 1755 bringt die Gründung einiger kleinerer Sozietäten, nämlich für den Holzkreis im Herzogtum Magdeburg, für den Saalkreis und die Grafschaft Mansfeld, für den Jerichoer und Luckenwalder Kreis; am 12. August 1756 wird das Reglement für das platte Land der Grafschaft Hohnstein bestätigt, und so fort. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wendet der König wieder seine volle Aufmerksamkeit dem Feuerversicherungswesen seines Staates zu. Durch Erlaß vom 21. Dezember 1763 wird für jeden Kreis der Kurmark eine Sozietät errichtet, die alle durch Rezeß der kurmärkischen Stände vom 25. Juli 1765 zu einer Provinzial-Sozietät für das platte Land verschmolzen werden. Es folgen Sozietäten für das platte Land der Grafschaft Mark, des Fürstentums Halberstadt, des Fürstentums Paderborn, des Herzogtums Cleve und des Fürstentums Moers. Die siebziger und achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts bringen die Gründung von Sozietäten für Stralsund, für Elbing, für das platte Land der Neumark, für Neuvorpommern, für das Herzogtum Westfalen, für den Wetterschen Kreis, für das platte Land von Westpreußen und andere mehr.

Bei dieser Entwicklung kann man leicht beobachten, daß Sozietäten einzelner Städte oder der Städte einer Provinz viel früher entstanden als Sozietäten, die die Gebäude des platten Landes umfaßten. *v. Hülsen* scheint den Grund für diese Erscheinung darin zu erblicken, daß auf dem platten Lande den Abgebrannten von anderen Dörfern des Kreises das benötigte Saat-, Brot- und Futterkorn, auch Stroh, gereicht und zur Wiederaufbauung der eingeäscherten Gebäude die erforderlichen Hand- und Spanndienste geleistet wurden, daß also für das platte Land das Bedürfnis zur Versicherung der Gebäude nicht so vorlag. Unseres Erachtens ist der Grund für diese Erscheinung in zwei Ursachen zu erblicken: erstens mußten die Beiträge für Mitglieder von städtischen Sozietäten geringer sein als die bei ländlichen Sozietäten zur Erhebung gelangenden Beiträge, und zwar, weil die Gebäude der Stadt eine gleichmäßigere und weniger feuergefährliche Bauart hatten, und weil bei eventuellen Brandfällen rascher und erfolgreicher Hilfe geleistet und der Umfang des Brandes so eingeschränkt werden konnte. Der zweite Grund aber war, daß die Regierung in den Städten ganz andere Macht besaß als auf dem flachen Lande.[10]) Als einst die Macht der Stände gebrochen war, da begnügten sich die Kommissare des Kurfürsten nicht mehr damit, die Steuern aus den Händen der Stände entgegenzunehmen, sondern sie drängten sich ein in deren Erhebung und Verwaltung selbst, drängten sich vor allem ein in den politisch weniger widerstandsfähigen Teil der Stände, in die Städte und deren innere Verwaltung, die ja eng mit ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zusammenhing. So unterdrückten sie allmählich den Geist munizipaler

---

[10]) *Friedrich Meineke,* Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1795 bis 1815. Bd. XXV der »Monographien zur Weltgeschichte«. Bielefeld und Leipzig 1906. S. 8.

Selbständigkeit, so daß die Stellung des Landesherrn in den Städten viel unumschränkter war als auf dem Lande, wo man auf den Adel, der die Offiziere für das Heer und die Beamten für die Verwaltung lieferte, weit mehr Rücksicht nehmen mußte. Mit dem Verlust seiner ständischen Machtstellung versuchte man den Adel dadurch zu versöhnen, daß man ihn in seiner Machtstellung als Inhaber patrimonialer Gerichtsbarkeit und Polizei schützte, indem man ihn als Herrn seiner erbuntertänigen an die Scholle gefesselten Hintersassen ließ, die nach wie vor für ihn durch Hand- und Spanndienste seine Güter bestellen mußten. In Schlesien, wo man diese Rücksicht nicht zu nehmen brauchte, zeigt sich die Erscheinung, daß die Sozietät für das platte Land früher gegründet wurde als die für Breslau und die Städte. Aus dem gleichen Geiste heraus, in dem man dem Adel in dieser Beziehung entgegenkam, sind die Bestimmungen zu verstehen, die den Adel auch in den Sozietäts-Reglements, in welchen der Zwang zum Beitritt ausgesprochen wird, von dieser Verpflichtung zum Beitritt freiließen, wenn man auch recht dringend zum Beitritt aufforderte. In § 2 des Reglements vom 27. Dezember 1785 zur Feuersozietät für das platte Land in Westpreußen heißt es: »Es haben aber seyne Königliche Majestät das allerhöchste Vertrauen zu dem Adel und gedachten übrigen Privilegiatis, daß sie nicht aus Vorurtheil oder auf Einbildung beruhenden seichten Gründen sich zu dem Austritt entschließen, vielmehr die bey dieser Einrichtung hegende landesväterliche Absicht erkennen und solche zu ihrer eigenen Sicherheit und zu ihrem größten Vortheil durch häufigen Beitritt zu erfüllen und sich solchergestalt dero allerhöchstes Wohlgefallen zu erwerben bemüht seyn werden.«

Die Hauptgrundsätze, die in den Reglements der entstehenden Sozietäten enthalten sind, sind recht mannigfaltig. Zwar enthalten viele Reglements den Zwang zum Beitritt, jedoch lange nicht alle; wenigstens lassen sie teilweise recht bedeutende Ausnahmen zu. Diese Rücksicht war, wie schon vorher geschildert, aus den Umständen geboten, wurde aber in der Literatur keineswegs gebilligt. Den merkantilistischen Anschauungen jener Zeit entsprechend, wird der Zwang, vom Staat ausgesprochen, empfohlen, und zwar am wärmsten wohl von *v. Justi*[11]) befürwortet.

Ebenfalls recht verschieden war der Umfang der Sozietäten. Aus

---

[11]) *v. Justi,* Politische und Finanzschriften. Zweyter Band. Koppenhagen und Leipzig 1761. S. 111. »Ja selbst in denjenigen Staaten, wo man zu der Einführung dieser Sozietäten wirklich geschritten ist, hat man es gemeiniglich auf den freywilligen Beitritt der Unterthanen ankommen lassen. Meines Erachtens wird dadurch das große Uebel, welches die Feuerschäden dem Staate zuziehen, nur zum Theil gehoben; weil es allenthalben Leute geben wird, die aus Geitz oder aus Mangel der Einsicht daran keinen Theil nehmen werden. Hier muß der Regent, wie in den meisten anderen Regierungsangelegenheiten, die ihm anvertraute Gewalt gebrauchen, um diese Anstalten einzuführen, so wie ein liebreicher Vater seine Kinder oft wider ihren Willen nöthiget, die Arzeneyen, wovor sie sich ekeln, einzunehmen; denn diese Anstalt ist überhaupt so beschaffen, daß sie allerdings eine Ordnung der obersten Gewalt seyn muß, und einer Privatgesellschaft nicht wohl anvertraut werden kann.«

der obigen Aufzählung ist zu ersehen, daß es Sozietäten für einzelne Städte, für die Städte der einzelnen Provinzen oder von kleineren geographischen Teilen des Königreichs und ferner für das platte Land mehr oder minder große Bezirke gab. Wir möchten bereits hier bemerken, daß die preußische Regierung stets darauf bedacht war, dieser Zersplitterung zu steuern und sich stets bemühte, soweit es ihr irgend möglich war, mehrere kleinere Sozietäten zu einer größeren zusammenzuschmelzen, um diese so durch erhöhte Teilnehmerzahl leistungs- und widerstandsfähiger zu machen.[12])

Die Höhe der Versicherungssumme hat teils der Versicherte selbst zu bestimmen (jedoch darf der »wahre Wert« des Gebäudes nicht überschritten werden), teils ist die von der Obrigkeit aufzunehmende Taxe maßgebend. Nach der Höhe dieser Versicherungssumme werden die Beiträge berechnet, die nach Feststellung der Schadensummen des betreffenden Jahres ausgeschrieben werden. Die Höhe der Entschädigungssumme wird zunächst durch die Obrigkeit, meist unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt; die Schadenvergütung ist zum Wiederaufbau zu verwenden; Schäden, welche bei der Löschung des Brandes an den benachbarten Gebäuden und an den Löschgeräten verursacht werden, sind ebenfalls zu entschädigen. Brandschäden infolge Blitzschlags werden bei manchen Sozietäten nur, wenn der Blitz gezündet hat, bei anderen ohne weiteres vergütet.

Die Aufsicht über die Sozietät wird meist von den Königlichen Kriegs- und Domänenkammern geführt. Die Verwaltung ist möglichst einfach und billig eingerichtet. In dem Reglement vom 27. Dezember 1785 für das platte Land von Westpreußen wird z. B. dem Direktor, der ein Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer in Marienwerder und als solcher Dezernent für die Sozietät sein soll, ein Gehalt von 50 Thalern, dem Rendanten werden 125, dem Kontrolleur 75 und jedem Kalkulator 10 Thaler bewilligt. Sonst sollen keine Lasten auf der Sozietät ruhen. An der Spitze steht der Feuer-Sozietäts-Direktor, im übrigen werden die Geschäfte von Verwaltungsbeamten (Landräten, Magistrats- und Steuerbeamten) in der Regel nebenamtlich gegen geringe Entschädigung wahrgenommen.

Die meisten Reglements enthalten auch Vorschriften über die Feuerpolizei.

Eine Klassifikation ist so gut wie gar nicht vorhanden, man beschränkt sich darauf, eine Anzahl besonders feuergefährlicher Ob-

---

[12]) Der § 3 des Reglements vom 27. Dezember 1785 zur Feuer-Sozietät für das platte Land in Westpreußen lautet: »Von Emanirung dieses Reglements an, aber soll keine solche Special-Feuer-Societät weiter zu etabliren erlaubt seyn, weil es der Natur der Sache gemäß, und durch Erfahrung bestätiget ist, daß die Beyträge, je kleiner sind, je größer die Societät ist, und daß es für die Associirten leichter ist, jährlich kleine Beyträge aufzubringen, als bey einem Unglücksfall, in einer kleinen Societät ein ansehnliches Quantum auf einmal herzugeben;« und in dem Reglement zur Domänen-Feuer-Societät im Königreich Preußen vom 13. November 1770 heißt es, daß zu dieser Societät das Preußische und Littauische Kammer-Departement gehören sollen, »mithin solche so groß als möglich etabliret werde, um dadurch den Interessenten den Beytrag nicht zu beschwerlich, oder wohl gar unerträglich, vielmehr erleidlich zu machen«.

jekte auszuschließen, man bestimmt wohl auch, daß Mühlen das Vielfache des gewöhnlichen Beitrages zu zahlen haben,[13]) aber sonst wird auf den Grad der Feuergefährlichkeit gar keine Rücksicht genommen und der zu zahlende Beitrag lediglich auf die Versicherungssumme basiert.[14])

II.

Auf die politischen Ereignisse der Jahre 1806 und 1807 folgte die großartige Ära der inneren Reformen, die es Preußen möglich machten, in den Freiheitskriegen das Joch der Fremdherrschaft abzuschütteln. Diese Reformbewegung erstreckte sich auch auf das Feuerversicherungswesen des Staates. Aber merkwürdigerweise ging der Anstoß zu der geplanten großzügigen Umgestaltung der bestehenden Sozietäten nicht von dem Freiherrn *vom Stein,* sondern von dem Fürsten *Hardenberg* aus. Wir sagen merkwürdigerweise, und zwar aus folgenden Gründen. Der Freiherr *vom Stein* hatte einst als Direktor der Kleveschen Kammer und später als Oberpräsident in Minden ohne Zweifel Gelegenheit gehabt, sich genau mit dem Wesen der Sozietäten bekannt zu machen. In der Nassauischen Denkschrift[15]) z. B. begegnet er dem eventuellen Einwand, ob denn für die geplante Selbstverwaltung auch genug Kräfte vorhanden sein werden, und beruft sich zum Beweise unter anderem auch auf die Feuer-Sozietäten, in denen ja die Selbstverwaltung immer schon bestanden hat. *Hardenberg* hingegen scheint von den Sozietäten überhaupt kaum etwas gewußt zu haben. Bei seinen Reformvorschlägen über die allgemeine Umgestaltung des preußischen Staates geht er wie *Altenstein* von dem Grundsatz aus, »daß jedem der möglichst freie Gebrauch seiner persönlichen Kräfte, seines Kapitals, seiner Hände und seines Geistes, so weit es ohne Nachteil eines Dritten geschehen kann, gestattet werde.«[16]) Aber in seiner Denkschrift[17]) spricht er von der »Aufhebung übelgewählter Polizeigesetze« nur im Zusammenhang mit dem zu erleichternden Besitz der Grundstücke. Er beabsichtigt die Abschaffung der Zünfte, »sowie die möglichste Beseitigung aller älteren Monopole«. Vorzüglich sei es aber »nötig, sich mit der Abschaffung der Zwangsrechte, als des Mühlen-, Brauzwanges usw. zu beschäftigen.« Niemals wird auch nur ein Hinweis auf eine eventuell beabsichtigte Reform der Sozietäten gemacht. Er kann diesen Gedanken also erst später, als Staatskanzler, aufge-

---

[13]) So lautet § 3 des Reglements für Berlin in der Fassung vom 1. Mai 1794: Die Besitzer der bei der Stadt, auf deren Grund und Boden belegenen Windmühlen, sind nicht schuldig, solche versichern zu lassen: es steht ihnen aber frei, solches bis auf den wahren Wert zu thun; jedoch müssen alsdann, wegen der größeren bei Gebäuden dieser Art obwaltenden Gefahr, wenn es Lohmühlen sind, die Beiträge sechsfach, und wegen anderer Mühlen doppelt geleistet werden.

[14]) *Simon,* a. a. O. S. 76 ff.

[15]) *Max Lehmann,* Freiherr v. Stein. Zweiter Teil. 1903. S. 77.

[16]) *Leopold v. Ranke,* Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates von 1793 bis 1813. Leipzig 1881. III. S. 61.

[17]) Ebenda S. 381.

nommen haben, und hier kam ihm nun sein beweglicher Geist zustatten, der die Gabe besaß, sich in die verschiedenartigsten Gedanken- und Interessensphären einzuleben.[18]) Er war nach dem Sturz des Ministeriums *Altenstein,* das die finanziellen Schwierigkeiten jener Zeit nicht bezwingen konnte, vom König an die Spitze der neuen Regierung gestellt worden.[19]) Er sollte nun auf Mittel sinnen, wie man den drängenden Forderungen Napoleons nach Zahlung der Kriegskontributionen nachzukommen vermochte. Seine Absicht ging dahin, die Befreiung von der Grundsteuer ganz aufzuheben, in allen Provinzen den gleichen Kataster für die Einhebung der Grundsteuer einzuführen, dagegen alle Zwangs- und Bannrechte zu beseitigen und völlige Gewerbefreiheit herzustellen. Und im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für die Durchführung aller dieser Reformen erhielt er wohl auch Kenntnis von der Organisation der Feuer-Versicherungs-Sozietäten.

Rasch erkannte er, daß diese Organisation sehr verbesserungsbedürftig war, und mit schnellem Blick sah er ferner, daß durch eine Reform der Sozietäten die Beiträge für die entstandenen Brandschäden und damit die Ausgaben der Gebäudebesitzer vermindert werden könnten. Am 9. Februar 1811[20]) gab er dem Ministerium des Innern auf, »das Nöthige zu einer besseren Einrichtung der itzigen Feuerversicherungs-Anstalten baldigst vorzubereiten«. Gerade in jenen Tagen veröffentlichte nun Bayern die Ordnung für die neu gegründete Feuerversicherungs-Anstalt des Königreichs. Dadurch wurde der Kanzler, der die Schwierigkeit und den Umfang der gestellten Aufgabe vollkommen unterschätzte, wohl veranlaßt, bereits am 10. März 1811[21]) »wiederholt zu ersuchen, Vorschläge über eine bessere Einrichtung der Feuerassekuranz-Anstalten abzugeben«. Das Ministerium des Innern, das schon vorher die erforderlichen Vorarbeiten aufgenommen hatte, überreichte bereits am 30. März 1811[22]) eine Denkschrift, die, ohne auf irgendwelche Einzelheiten einzugehen, in großen Zügen die leitenden Grundsätze aufstellte, nach denen man die Reform des gesamten Feuerversicherungswesens einheitlich einzuleiten gedachte.

Es ist der Zweck der Feuerversicherung, so führte man aus, den Gebäudebesitzern für den möglichst geringsten Preis die möglichst größte Sicherheit zu gewähren. Dieser Zweck kann aber von einem Staatsinstitut niemals vollkommen erreicht werden. Die verschiedenen Grade einer gewissen Gefahr genau abzuschätzen und jeden Fall nach den Individualumständen zu entschädigen, sei eine ganz eigentlich kaufmännische Spekulation, und bei ganz freiem Vertragsrecht würden die Versicherten die Feuer-Assekuranz gewiß am gerechtesten und im allgemeinen am wohlfeilsten erhalten. Dennoch sei keines-

---

[18]) *Meineke,* a. a. O. S. 52.

[19]) *v. Zwiedineck-Südenhorst,* Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreichs (1806 bis 1871). Erster Band. Stuttgart 1897. S. 265.

[20]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

[21]) und [22]) Ebenda.

wegs dazu zu raten, die bestehenden Assekuranz-Anstalten ganz aufzuheben, und die Feuer-Versicherung der freien kaufmännischen Spekulation sogleich zu überlassen. Wenigstens ließe sich ein ungünstigerer Zeitpunkt dazu sicherlich nicht finden. Es sei die Pflicht des Staates, seinen Bürgern die Möglichkeit einer Feuerversicherung zu erhalten; auf die zur Zeit bestehenden ausländischen Kompagnien sei aber nicht zu rechnen. Es müßten solche Privat-Anstalten also erst entstehen. Dazu gehört aber ein großes Kapital, das, wenigstens bei der ersten Organisation, dem Versicherten die Entschädigung im Schadenfalle verbürgt. Bei den jetzigen schwierigen Zeiten sei aber kaum anzunehmen, daß die Geschäftswelt Lust haben werde, ihre so knappen Kapitalien an ein so ungewisses Geschäft zu wagen. Ferner muß sich doch das Publikum erst an die Privat-Assekuranz gewöhnen und das nötige Vertrauen zu ihr fassen. Außerdem sei noch zu bedenken, daß gerade die Brandversicherung für den Assekuradeur ihre besonderen Schwierigkeiten habe. Er hänge, da ja in der größten Zahl der Fälle Partialschäden eintreten würden, in hohem Maße von der Willkür des Versicherten ab, und es sei anzunehmen, daß, wenigstens in der ersten Zeit, weitläufige Prozesse und Entscheidungen notwendig würden. Zwar könne man wohl überzeugt sein, daß die kaufmännische Spekulation auch diese Schwierigkeiten allmählich zu überwinden wissen wird; allein es gehört dazu, selbst auf seiten der Versicherer, Übung und Erfahrung, und das erste Entstehen der Unternehmung selbst wird dadurch augenscheinlich so schwierig, daß sich darauf nur in Zeiten rechnen läßt, wo äußere und innere Sicherheit und zunehmender Wohlstand alle gewagten Unternehmungen begünstigen.

Wenn also jetzt die öffentlichen Brandversicherungs-Institute aufgehoben würden, so würde eine Privatassekuranz doch nicht entstehen, und die größte Mehrzahl der Gebäudebesitzer würde unversichert bleiben. Einen solchen Zustand könnte der Staat aber auf keinen Fall eintreten lassen, denn das würde eine schwere Ungerechtigkeit gegen den Hypothekengläubiger bedeuten. Bisher wäre der Grundbesitzer durch den in den Reglements ausgesprochenen Zwang verpflichtet gewesen, seine Gebäude gegen Feuerschäden versichern zu lassen, und darauf baute der Kapitalist mit Recht. Eine Aufhebung der Sozietäten würde also den Realkredit auf das schwerste schädigen. Unter den vorhandenen Umständen seien also die bisherigen Brandversicherungs-Institute noch beizubehalten.

Hierbei entsteht aber sofort die Frage, ob die Sozietäten in ihrem Wesen nicht einer Hauptreform bedürfen? Und wenn man diese Notwendigkeit zugibt, so muß man sich entscheiden, ob man den bisherigen Zwang fortdauern lassen will; ob es künftig jedem überlassen bleiben soll, beizutreten oder nicht; oder ob endlich zwar kein direkter Zwang auszuüben, wohl aber die Willkür der Besitzer durch gewisse Maßregeln einzuschränken sei?

»Der ersten Alternative steht sehr viel entgegen. Der Staat maßt sich in einer Angelegenheit, wo es doch zunächst und hauptsächlich nur auf das eigene Recht jedes einzelnen ankommt, eine Vormund-

schaft über ihn an, die ihm gar nicht zusteht: er bürdet eine gewisse Ausgabe für eine ungewisse Gefahr auf eine sehr zahlreiche Klasse von Bürgern auf, deren Interesse entschieden und vielleicht zehnfach überwiegend dahin geht, lieber die ungewisse und unbestimmte Gefahr zu wagen, als ihr disponibles Vermögen durch unvermeidlichen Aufwand zu schwächen.«

Wollte man bei der geplanten Reform den zweiten Weg einschlagen, so ist zu fürchten, daß das ganze Versicherungs-Institut von selbst über den Haufen fällt; gerade die Grundlage einer jeden Versicherungsgemeinschaft, eine große Anzahl von Teilnehmern, wird hierdurch stark erschüttert, denn es ist anzunehmen, daß die meisten Gebäudebesitzer bei der jetzigen Höhe der Abgaben lieber »geneigt sein werden, etwas mehr zu wagen, als sich das tägliche Brot verkümmern zu lassen«.

Den dritten Weg hat Bayern gewählt. Zwar ist der Beitritt jedermann freigestellt, aber gleichzeitig spricht das Reskript eine Anzahl von Kautelen aus, die einen starken indirekten Zwang ausüben. Ähnlich könnte man in Preußen vorgehen. Wenn man bestimmen wollte, daß jeder Grundbesitzer mit seinen Gebäuden der Sozietät beitreten müsse, falls ein Hypothekengläubiger es verlangt, und daß in diesem Falle die eingetragene Summe nicht verringert werden darf; wenn man ferner festsetzen würde, daß im Fall des Miteigentums alle anderen Miteigentümer beizutreten hätten, falls einer von ihnen es verlangt; und wenn man schließlich noch Vormünder und Kuratoren verpflichten würde, mit wenigstens der Hälfte des Versicherungswertes der Gebäude ihrer Mündel sich der Sozietät anzuschließen, so könnte man es wohl wagen, den bisherigen direkten Zwang aufzuheben. Denn dann würden dem Institut durch die Lage des Realkredits so viele Teilnehmer zugeführt werden, daß seine Existenz gesichert erscheint.

Wenn man nun den Eintritt selbst dem freien Ermessen des Einzelnen anheimstellt, kann man auch über die Höhe der Versicherungssumme keine bindenden Vorschriften erlassen. Natürlich würde der wahre Wert des Gebäudes die obere Grenze der versicherten Summe sein. Im umgekehrten Falle würde es inkonsequent sein, zum Beitritt zu zwingen und doch die Versicherungssumme der Willkür zu überlassen, weil dann der Zweck des Zwanges verfehlt wird, obwohl doch diese Inkonsequenz noch in einigen Reglements vorkommt.

Um den Zweck des Instituts sicher zu erreichen, müssen folgende Hauptbedingungen erfüllt sein: 1. Die unbedingte Sicherheit der Zahlung im Falle des erlittenen Brandschadens; und zwar ist diese Sicherheit eigentlich durch die gegenseitige Verpflichtung aller Mitglieder der Sozietät von selbst gegeben. Aber einige Beispiele in der letzten Zeit beweisen das Gegenteil. Der Umfang der Sozietät muß daher so groß gewählt werden, daß die zu zahlende Schadensumme unter keinen Umständen die Kraft der Sozietät übersteigen und ihre Sicherheit in Frage stellen würde. Wie groß sie daher wenigstens sein muß, ist freilich schwer zu bestimmen; aber zu groß kann sie nicht sein, solange die Verwaltung das Ganze umfassen kann. Man muß die bisherige Einteilung fallen lassen, in der Provinz von Pro-

vinz, in denen nach Stadt und Land, und in diesen wieder nach einzelnen Städten — wie Berlin, Königsberg, Breslau, Stettin — getrennt seien. Selbst Berlin, das doch die günstigste Verwaltung hat, ist keineswegs sicher; daher ist die möglichst größte Ausdehnung des Instituts der Punkt, auf den bei der Reform das Hauptgewicht zu legen ist. Bayern hat hierin das Beispiel gegeben, und für das ganze Reich nur eine Sozietät gebildet. Es dürften keine erheblichen Hindernisse vorhanden sein, dies auch für den ganzen preußischen Staat zu erreichen; allenfalls würde man vielleicht zwei oder drei Sozietäten bilden — für Schlesien etwa, für die Marken und Pommern, und für Preußen.

Die zweite Hauptbedingung, die die Versicherten von der Sozietät zu fordern berechtigt sind, ist die Wohlfeilheit und Abgewogenheit der Leistungen, womit jene Sicherheit erkauft wird. Hier ist also alljährlich der wirklich erforderlich gewordene Beitrag zu erheben; die Verwaltung selbst soll auf Kosten des Staates geführt werden. Zwar wird bei dieser Methode kein Teilnehmer in der Lage sein, im voraus anzugeben, wieviel ihn seine Versicherung in einem gegebenen Zeitraum kosten wird, aber solange der Staat das Institut leitet, wird es ohne andere noch größere Nachteile gar nicht möglich sein, diesem Übelstande abzuhelfen. Der Vorzug, dies zu leisten, ist den kaufmännischen Privat-Assekuranzen eigentümlich und auf Staatsinstitute nicht zu übertragen. In der Angemessenheit der Leistung kann der Staat nimmermehr so vollkommen Gerechtigkeit ausüben wie der Privat-Assekuradeur. Alles, was in diesem Bezuge geschehen kann, wird immer nur sehr unvollkommen bleiben. »Allein, daß bisher auch *gar nichts* geschehen ist, um diesem so wichtigen Erfordernis zu genügen, ist meines Erachtens gar nicht zu verantworten und hat sich nur durch den Zwang halten können.« Auf jeden Fall ist, zumal wenn der Ein- und Austritt frei wird, notwendig, daß hier auf Modalitäten gedacht wird, die dem dringenden Bedürfnis der Gerechtigkeit wenigstens annähernd entsprechen. Denn daß noch ferner Besitzer massiver, feuerfester Gebäude mit Besitzern elender hölzerner, vielleicht mit Stroh oder Schindeln gedeckter Hütten bei so ungleichem Risiko freiwillig denselben Preis für ihre Gefahr sollten zahlen wollen, läßt sich gar nicht denken. Und dann ist auch der indirekte Zwang, der sie zu einem so evident nachteiligen Kontrakt nötigt, eine schreiende Ungerechtigkeit.

Es wird demnach notwendig sein, die Versicherten in einzelne Klassen zu teilen und danach verschiedene Prozentsätze zahlen zu lassen. Um aber eine gerechte und zweckmäßige Klassifikation zu ermitteln, muß man die Feuerschäden der letzten Jahre vergleichen und daraus gewisse Durchschnittszahlen ableiten.

Der dritte Punkt, der bei Errichtung der Sozietät ins Auge zu fassen sein wird, ist die »Promptitüde« der Zahlung im Falle eines Brandunglücks. Bei der Privat-Assekuranz ist nicht allein der Preis der Sicherheit auf das genaueste zu berechnen, sondern sofort nach erlittenem Schaden ist auch auf Zahlung der versicherten Summe zu rechnen. Das geht nicht an bei einem Institut, das immer die Bei-

träge nach dem Betrage des entstandenen Schadens einziehen will. Unleugbar ist nun aber die Verzögerung der rechtzeitigen Zahlung ein großes Übel. Es ist nun der Vorschlag gemacht worden, einen eisernen Fonds zu sammeln. Aber bei den gegenwärtigen Zeiten kann man wirklich nicht daran denken, Kapitalien aufzubringen und für Notfälle aufzuhäufen; und wie soll dann die Höhe dieses Fonds festgesetzt werden? In Bayern hat man die Bestimmung getroffen, daß die öffentlichen Kassen die erforderlichen Summen vorschießen sollen. Das Institut darf ferner zinsbare Darlehen aufnehmen. — Die erstgenannte Bestimmung ist aber jetzt auf Preußen nicht übertragbar, und die zweite macht die ganze Verwaltung verwickelt und kompliziert. Deshalb wäre es vielleicht rätlich, folgende Vorschläge in Erwägung zu ziehen:

Aus einer Reihe von Jahren kann man die aufgebrachten Beiträge berechnen; Kriegsjahre sind nicht einzuschließen. Man erhält nun so ein Minimum, das ohne weiteres in jedem Quartal von jedem Teilnehmer der Sozietät gezahlt werden muß. Dazu würde alljährlich noch ein außerordentlicher Beitrag kommen je nach der Höhe der erforderlichen Summe. So würde die Direktion der Sozietät stets Geld in der Hand haben, um jede Forderung, wenn sie erhoben wird, befriedigen zu können.

Diese Denkschrift, die der Staatsrat *Kähler* ausgearbeitet und am 27. März 1811 seinem Departements-Chef im Ministerium des Innern, Geh. Staatsrat *Sack,* überreicht hatte, wird von diesem einem anderen seiner Referenten, dem Staatsrat *Hoffmann,* zur Begutachtung übergeben, der sie bereits am 30. März 1811[23]) mit folgenden Bemerkungen zurückgibt.

Er steht wie *Kähler* auf dem Standpunkt, daß es der natürlichen Befugnis eines Jeden vorbehalten bleiben muß, seine Gebäude, über die er zu disponieren hat, durch Assekuranz gegen Feuersgefahr zu versichern oder nicht, sofern die Rechte eines Dritten dadurch nicht gefährdet werden, und daß er nur gehindert sein müsse, mit seiner Feuerversicherung Abänderungen vorzunehmen, durch die solche Rechte eines Dritten berührt werden könnten. Er hält für die Schonung des Realkredits eine gesetzliche Bestimmung für notwendig, daß die Versicherungssummen für ein Gebäude, »worauf Schulden ingrossiert« sind, nur insofern vermindert werden könnten, als entweder die eingetragenen Gläubiger darin ausdrücklich willigen, oder die Sicherheit der Feuersozietät die Herabsetzung der Versicherungssumme auf den wahren Wert des Gebäudes erfordert. Auch soll der direkte Herr eines Erbpachtgrundstückes berechtigt sein, zu verlangen, daß dasselbe mit dem verbrennlichen Werte der Gebäude ferner versichert bleibe, wenn diese Gebäude bei der Vererbpachtung einem allgemeinen Assekuranzzwange unterlägen. Ferner soll ein Zwang zur Versicherung bestehen für Pflegebefohlene und Kuranden, wenn sie über ein Jahr unter Kuratel bleiben würden. *Hoffmann* glaubt

---

[23]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

aber, daß die Kommune kein Recht hat, zu verlangen, daß ihre Mitglieder sich durch Assekuranz gegen Verarmung schützen, und noch weniger dürfte es dem Staat zukommen, dies von den Staatsbürgern zu fordern. Wer in einem Gewerbe mit der Prämie mehr verdienen kann, als ihm das Risiko wert ist, hat Unrecht, wenn er sich assekurieren läßt. Man vergißt, daß in den meisten kleinen Gewerben Kapitale zu 50 und 100 und selbst mehr Prozenten genutzt werden, während Kapitale in Grundstücken nur 5 bis 10 Proz. rentieren, und es ist daher ungerecht, wenn man jeden zwingen will, Assekuranzen zu nehmen, wozu er die Prämie aus seinem Betriebskapitale ziehen muß. Wenn der Staat nun in einer Reihe von Fällen, wie oben vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Versicherung konstituiert, so muß er auch die Mittel gewähren, diese Verpflichtung zu erfüllen. An ausländische Anstalten kann er unter den jetzigen Umständen niemand mit Sicherheit verweisen. Auf das gewisse Entstehen inländischer Privat-Assekuranzen ist für jetzt auch nicht zu rechnen. Der Staat muß also selbst eine Assekuranz aufstellen. Mit den gegenwärtig bestehenden inländischen Assekuranz-Anstalten kann er aber nicht zufrieden sein, denn diese sind höchst ungerecht, sofern Gebäude, die sehr verschiedenes Risiko tragen, gleiche Prozente ihres Wertes steuern, und höchst unsicher, sofern bei keiner sich nachweisen läßt, daß sie bei großen Unglücksfällen in zahlbarem Zustande bleiben werde. Um dem erstgenannten Übelstande abzuhelfen, soll man eine Klassifikation nach folgenden vier Hauptklassen einführen: a) große Stadt, b) kleine Stadt, c) Dörfer und Flecken, wozu auch die ganz kleinen, dorfähnlichen Städte gehören, d) einzeln liegende Etablissements, die keine Ansteckung durch nachbarlichen Brand zu besorgen haben. Ferner soll in jeder Hauptklasse nach folgenden vier Abteilungen unterschieden werden: a) Gebäude mit Stroh- und Rohrdächern, b) mit Schindel- und Bretterdächern, c) mit Ziegel- oder Metallbedachung, d) mit Ziegel- oder Metallbedachung bei massiven Ringwänden. Dann soll noch jede Abteilung in folgende drei Ordnungen zerfallen: a) Gebäude, in welchem nur die Feuersgefahr stattfindet, die mit dem gemeinen Betrieb von Hauswirtschaft verbunden ist, b) Gebäude, in welchem eine größere Feuersgefahr durch den Betrieb feuergefährlicher Gewerbe oder die Verwahrung leicht feuerfangender Materialien stattfindet, c) Gebäude, in welchen eine geringere Feuersgefahr dadurch stattfindet, daß weder wirtschaftliche oder gewerbliche Feuerung noch Aufbewahrung leicht feuerfangender Materialien in ihnen existiert. Aus den Schäden der Jahre 1776 bis 1806 sollen unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte Durchschnittsprämien ermittelt werden, und dann soll der Staat der Nation bekannt machen, daß er für diese Prämie bei allen Kreispolizeibehörden Versicherung auf alle nicht durch feindliche Ansteckung entstehenden Brände annehmen und die Schäden vier Wochen nach dem Brande aus seinen Kassen bezahlen wolle. Nachdem man dann für die Schonung des Realkredits und der berechtigten Ansprüche der Gläubiger den oben vorgeschlagenen Bestimmungen den Charakter zwingenden Rechts verliehen hätte, könnte man alle öffent-

lichen Kassen aufheben. Die Verpflichtung zum Wiederaufbau sei ungerecht, es sei aber notwendig zu bestimmen, daß die Auszahlung von Schadenssummen so zu geschehen habe, daß die Rechte des Dritten gesichert bleiben, und daß der Kommune das Recht vorbehalten bleibe, den Besitzer der Brandstelle entweder zum Wiederaufbau oder zum Verkauf unter der Bedingung der Wiederbebauung zu nötigen. Es stehe natürlich jedem frei, Privatassekuranz im Inlande oder Auslande zu nehmen, er habe nur die örtliche Polizei zu benachrichtigen; er dürfe aber nicht über den wahren Wert versichern und müsse in den oben genannten Fällen, in denen ein Zwang zur Versicherung vorhanden sei, die Genehmigung der interessierten Parteien oder Behörden haben.

Das Gutachten schließt mit den Worten, daß die Gründe für diese Ausführungen teils in den vorliegenden Verhandlungen, teils in bekannten allgemeinen Prinzipien liegen.

Auf Grund dieser beiden Gutachten, in denen aber der Geh. Staatsrat *Sack* die Ausdrücke »schreiende Ungerechtigkeit« und »daß nichts geschehen sei, sei gar nicht zu verantworten« eingeklammert und für die Reinschrift unterdrückt hatte, wurde nun sofort eine Denkschrift ausgearbeitet, die bereits nach wenigen Tagen an den Staatskanzler abging.

III.

Wir sehen, daß die Grundprinzipien dieser Reformvorschläge vollkommen dem Geist entsprachen, von dem nach dem Zusammenbruch des preußischen Staates die leitenden Staatsmänner erfüllt waren. Nachdem die merkantilistische Wirtschaftspolitik durch die Lehren der *Smith*schen Schule abgelöst war, hatten deren Anschauungen über das Verhältnis des Individuums zum Staat auch in den Kreisen der höheren Verwaltungsbeamten mehr und mehr Terrain gewonnen. Der Staat sollte nur die Rechtssicherheit seiner Mitglieder verbürgen, auf den Einzelnen dagegen in keiner Weise irgendwelchen Einfluß ausüben dürfen. Das freie Spiel der Kräfte wird jeden auf den Platz bringen, auf dem er sich und dem Staat am meisten nützt, jede Einmischung des Staates ist daher nur schädlich. Aus diesen nationalökonomischen Anschauungen heraus, die besonders in Königsberg von *Kraus* vorgetragen wurden, ist auch die Empörung zu verstehen, mit der von *Kähler* das Vorhandensein des Zwanges in den Reglements kritisiert wird, und der Eifer, mit dem er für die Aufhebung desselben eintritt. Umsomehr ist die Einschränkung anzuerkennen, mit der er den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt, indem er für die Beibehaltung der Sozietäten als Staatsanstalten plädiert, da es die Pflicht des Staates sei, für das Vorhandensein einer Feuerassekuranz zu sorgen, die vorhandenen Privatgesellschaften aber das Bedürfnis nach Feuerversicherung nicht befriedigen könnten, auf neu entstehende aber in diesen schwierigen Zeiten nicht zu rechnen sei. Auch sind beide Denkschriften darin einig, daß eine entsprechende Klassifikation der verschiedenen Risiken nur durch die kaufmännische Spekulation zu erreichen sei, daß dies dagegen für ein

Staatsinstitut einfach unmöglich sei. Mit vollem Recht ist auch darauf Wert gelegt, daß die zu gründenden staatlichen Sozietäten über einen möglichst großen Umfang und über eine hohe Teilnehmerzahl verfügen sollten, ein Leitmotiv, das in Regierungskreisen stets entsprechend gewürdigt worden war. Ebenso wohltuend berührt die Sorgfalt, mit der die Frage des Realkredits behandelt ist. Ohne Zweifel hat *Kähler* für die spätere Zeit an eine weitere moderne Ausgestaltung der Reglements gedacht und wohl auch das gänzliche Fallenlassen des Zwanges erwogen. Für die damalige Zeit aber bildeten seine Reformvorschläge ein kluges Kompromiß zwischen der herrschenden Auffassung von der Tätigkeit des Staates und dem Zwang der tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Hardenberg, dem diese beachtenswerte Denkschrift bereits am 4. April zugestellt war (das Konzept für die Reinschrift trägt die Bleistiftnotiz »citissime, für den Herrn Staatskanzler«) gab diesen Entwurf des Ministeriums des Innern sofort an den Justizminister *v. Kircheisen* weiter. Welches Interesse der Staatskanzler an dieser Angelegenheit genommen haben muß, geht aus der Eile hervor, mit der sämtliche Herren, die für diese Sache zu tun hatten, daran arbeiteten. Der Justizminister muß auch sofort an seine Referenten den ihm zugestellten Entwurf weiter gegeben haben, denn bereits am 12. April 1811[24]) übergibt der eine seiner Staatsräte, *v. Raumer,* seine »gehorsamsten Bemerkungen«, während *v. Schuckmann,* durch Krankheit verhindert, erst am 12. Juli 1811[25]) sein Gutachten abgeben kann. *v. Kircheisen* findet diese bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem außerordentlichen Umfange der erforderlichen Vorarbeiten gar nicht besondere Verzögerung doch so erheblich, daß er bei Übersendung dieser beiden Gutachten am 29. August 1811[26]) sein Bedauern ausspricht, daß die Sache durch die Krankheit seines Referenten sich leider etwas verschleppt habe; gleichzeitig fügt er hinzu, daß man alle Reglements einfordern müsse, bevor man daran gehen könne, eine Reform der Sozietäten ins Werk zu setzen; ein eklatanter Beweis dafür, wie wenig man doch an den leitenden Stellen des Staates mit der vorhandenen Rechtslage der Sozietäten vertraut war. *v. Kircheisen* kann sich von einer Errichtung neuer Institute, wie dies in der Denkschrift des Ministeriums des Innern in Aussicht genommen war, nicht so viel versprechen; er ist ebenfalls der Meinung, daß die durch die bisherigen Gesellschaften entstandenen Rechte der Assoziierten und der hypothekarischen Gläubiger auf keine Weise gefährdet werden dürfen. In Rücksicht hierauf werden also die Verpflichtungen der jetzigen Sozietäten, insofern nicht eine freiwillige Entlassung aus selbigen von seiten der Interessenten erfolgt, fortdauern müssen, und die Reform dieser Sozietäten wird sich auf ihre wesentlichen Einrichtungen nicht erstrecken können. »Aus diesem Grunde würde selbst

---

[24]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

[25]) u. [26]) Ebenda.

die Aufhebung eines bisher stattgefundenen Zwanges und die Gestattung des Austritts bisheriger Mitglieder als der ganzen Existenz des Institutes und damit zugleich der Interessen der zurückbleibenden Mitglieder und ihrer Gläubiger gefährlich, nicht wohl zu rechtfertigen sein. Meines Erachtens leiden überhaupt diese sonst so wohltätigen Gesellschaften nicht sowohl an ihrer fehlerhaften inneren Einrichtung, als vielmehr an der allgemeinen Krankheit aller durch gemeinschaftliche Kräfte bestehenden Institute, nämlich dem durch die unglücklichen Zeitumstände entstandenen Mangel eben dieser Kräfte, und dieser Mangel wird durch keine noch so künstlich erdachte Form gehoben werden können. Damit will ich jedoch keineswegs in Zweifel ziehen, was über die Notwendigkeit einer wichtigen Klassifikation der Gebäude zum Behuf des zu bestimmenden Betrages in den erstatteten Gutachten geäußert worden ist, obgleich ich überzeugt bin, daß man hierbei so wenig als bei den Staatsabgaben auf eine völlig gleichmäßige Behandlung der Interessenten rechnen könne.«

IV.

Wenden wir uns nun zu der Stellung, welche die beiden Referenten des Justizministeriums zu der ihnen zur Begutachtung übersandten Denkschrift einnehmen. Beide Räte sind übereinstimmend der Meinung, daß es die Sache des Staates ist, Brandversicherungsinstitute zu gründen, oder die bisherigen mit den nötigen Erweiterungen und Modifikationen beizubehalten. Sie erkennen voll an, daß es in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ratsam und ausführbar ist, das Assekuranzgeschäft der freien kaufmännischen Spekulation zu überlassen oder gar die Eigentümer an ausländische Gesellschaften zu verweisen. Dagegen lehnt *v. Raumer* den Vorschlag ab, als obere Grenze für die Versicherungssumme den wahren Wert des Gebäudes zuzulassen. Er steht auf dem Standpunkt und will ihn in den Reglements ausdrücklich ausgesprochen sehen: »daß die Feuersbrunst für den Gebäudebesitzer unter allen Umständen ein Unglück bleiben muß, mithin ihm nie ein voller Ersatz des Schadens gewährt werden dürfe«. Es soll daher zunächst festgesetzt werden, auf wieviel Teile des Wertes höchstens ein Gebäude bei der Sozietät versichert werden dürfe. Er motiviert diese Auffassung mit der historischen Betrachtung aller Versicherungsanstalten, die da zeigt, daß die Prämien in demselben Maße immer gestiegen sind, als die Überzeugung von der Sicherheit des Instituts und der Bequemlichkeit für die brandleidenden Teilhaber allgemeiner geworden ist. *v. Schuckmann* wünscht zwar ebenfalls, daß ein Feuerschaden immer ein Unglück für den Betroffenen bleiben soll, meint es aber in dem Sinn, daß die Überversicherung vermieden wird, und kein Gebäude über seinen verbrennlichen Wert versichert werden dürfe. Als untere Grenze soll jeder Besitzer die Summe versichern dürfen, die er ohne die Rechte eines Dritten zu gefährden, versichern will. Mit diesem Vorschlage bekennt er sich, wenn auch recht schüchtern, zu der Auffassung, daß der Zwang zum Beitritt beseitigt werden soll, sobald die Rücksicht auf event. vorhandene Ansprüche von Gläubigern es gestattet. Er

betont, daß niemand die Sicherheit derjenigen, die ein dingliches Recht auf ein Grundstück haben, dadurch schmälern dürfe, daß er die Versicherung dieses Gebäudes aufzugeben oder zu vermindern gestattet. *v. Raumer* nimmt dagegen zu dem Vorschlage der Denkschrift über die Beseitigung des Zwanges eine wesentlich andere Haltung ein. Er meint, daß die Beschränkungen, unter denen künftig jeder in die Sozietät eintreten oder aus ihr austreten dürfe, den Wert der Freiheit fast ganz wieder aufheben. Da in Preußen die bäuerlichen Verhältnisse ganz anders liegen als in Bayern (das ja in diesem Falle als Vorbild gedient hat), so würden hier nur sehr wenig Personen etwas von dieser Freiheit haben: »es scheint mir daher nützlicher und notwendig: daß der bisherige Zwang zum Beitritt beibehalten werde«. Alle Gebäudebesitzer seien daran gewöhnt und von der Notwendigkeit desselben teils theoretisch, teils praktisch überzeugt. Durch eine modifizierte Freiheit würden sich viele Besitzer zurückgesetzt fühlen. Seine Auffassung für die Beibehaltung des Zwanges stützt er ferner mit dem Interesse, das der Staat an dem Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude nimmt. Bei gegebener Freiheit treten sicher viele Leute aus und im Falle eines Brandes sind die Gebäude dauernd vernichtet. *v. Schuckmann* will die Pflicht zum Wiederaufbau nicht in den Vertrag eingeschlossen sehen; kein Rheder wird gezwungen, wieder ein Schiff zu kaufen, kein Kaufmann, gerade wieder Getreide anzuschaffen. Da es oft vorkommt, daß die Polizei ein Interesse daran habe, daß ein Gebäude fortkommt, soll die Feuerkasse die zu zahlenden Entschädigungssummen an die Obrigkeit abführen und die mag entscheiden, ob ein Wiederaufbau stattfinden soll oder nicht. Dagegen sind beide Räte wieder übereinstimmend der Meinung, daß die zu gründenden Institute auf eine möglichst breite Basis gestellt werden müßten, daß also die bisherige Trennung zwischen Stadt und Land fortfallen solle, und daß die Sozietät einen möglichst großen Umfang erhalten solle. Beide glauben aber, daß es besser sein würde, drei Sozietäten zu gründen als nur eine, da die Verwaltung vielleicht zu schwer zu übersehen und die Berechnung und Vergütung nicht gleich zu beschaffen wäre. Das Beispiel von Bayern sei in diesem Falle ebenfalls nicht zutreffend, da Bayern besser arrondiert und konzentrierter sei. *v. Schuckmann* fügt ausdrücklich hinzu, daß man auf keinen Fall einzelnen Städten gestatten dürfe, eine eigene Sozietät zu bilden. Am 14. Juni sei in Königsberg ein Brandschaden eingetreten, den zu entschädigen fast eine Million Thaler nötig sei, während der Bestand der Sozietät sich nur auf etwa 17 Millionen Thaler belaufe. Ebenfalls in Übereinstimmung befinden sich beide Gutachten mit der Auffassung, daß eine angemessene Klassifikation als wesentlich notwendig einzuführen sei, weil nur durch Zahlung verschiedener Prozentsätze nach Maßgabe einer Klassifikation eigentliche Gerechtigkeit erreicht werden kann. Gerade auf den Mangel einer solchen Klassifikation gründeten sich die Klagen über den Zwang zum Eintritt. Allerdings würde selbst die sorgfältigste Klassifikation nicht alle Ungerechtigkeiten beseitigen können; es dürfte sich daher empfehlen, sich statt der weitläufigen und mühsamen und doch oft

vielleicht unzureichenden Ermittlung auf eine Abschätzung der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit zu beschränken; es ist anzunehmen, daß diese Abschätzung, auf Kenntnis der Verhältnisse und der Erfahrung gegründet, ebenso schnelle und sichere Resultate gewähren würde. Es sollen daher so wenig Klassen als möglich zu schaffen sein, auch sollen die Grenzen für die Beiträge gleich fixiert werden, indem für das Minimum der Feuergefährlichkeit $^1/_{12}$ pCt., als Maximum $^2/_3$ pCt. zu zahlen sein würden. Zu diesem Vorschlage seines Kollegen meint *v. Schuckmann,* daß es allerdings den öffentlichen Versicherungsanstalten einen sehr großen Vorzug geben würde, wenn der Staat für einen im voraus fixierten Prozentsatz die Feuerschäden garantieren könne. Die Frage, ob es aber für den Staat möglich sei, diese Garantie zu übernehmen, könne er nicht beantworten, das müßten die bisherigen Erfahrungen lehren. In sozialpolitischer Fürsorge fügt er hinzu, daß die Beiträge auf jeden Fall in kleinen Raten, etwa vierteljährlich, einzuziehen seien; solche Abgaben zahlt der kleine Wirt aus seinem Einkommen, größere dagegen aus seinen Ersparnissen, seinem Kapital. Für die Bildung eines eisernen Fonds, der zur schnelleren Schadenzahlung eingerichtet werden sollte, hat *v. Raumer* nichts übrig, da eine solche »Anhäufung verwerflich« und außerdem bei dem häufigen und unvermeidlichen Wechsel des Eigentums ungerecht gegen diejenigen ist, durch deren Beiträge ein solcher Fonds gebildet worden ist. Zum Schluß spricht *v. Schuckmann* die Ansicht aus, die auch von seinen Kollegen geteilt wird, daß der Staat sich auf Mobiliarversicherung nicht einlassen könne, »da zu viel Betrügereien dabei möglich sind, die seiner Kontrolle entgehen«. Mobiliarversicherungen bleiben daher besser ein Gegenstand der Privatindustrie.

Auf dem Schreiben des Justizministers *v. Kircheisen,* der diese beiden Gutachten seiner Referenten mitsandte, befindet sich die eigenhändige Verfügung des Staatskanzlers vom 10. September 1811:[27]) »An den Herrn Geh. Staatsrat *Sack,* um darüber bei der nächsten Konferenz durch einen Rat Vortrag halten zu lassen, damit ein Beschluß gefaßt werden könne.“

V.

Im Ministerium des Innern wünschte man diese Reform, an der der Kanzler ein so hohes Interesse nahm und deren Wert man vollkommen erkannte, von vornherein so vollendet als möglich durchzuführen. Infolgedessen entschied sich der Geh. Staatsrat *Sack* (auf Vortrag seines Referenten *Kähler* am 18. Oktober 1811[28]) »den von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz gewünschten Vortrag der Sache vor der Hand auszusetzen«. Um besonders die Klassifikation gleich dem Bedürfnis möglichst anzupassen, entschloß man sich, die Rechnungen der letzten Jahre einzufordern, um aus den regulierten Schäden und den Bestandsregistern eine Skala abzuleiten, nach der man in

---

[27]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

[28]) Ebenda.

den zu gründenden Instituten die Beiträge erheben würde. Zu diesem Zwecke wandte man sich an die Oberrechnungskammer und bat um Überlassung der betreffenden Akten. Gleichzeitig schrieb man an die verschiedenen Regierungen, und ersuchte um Aufzählung der in den betreffenden Provinzen vorhandenen Sozietäten und um Einsendung ihrer Reglements, um danach entscheiden zu können, welche Sozietäten bei der Durchführung der Reform eingehen müßten, da man kleinere Vereine, deren Mitglieder sich im Schadenfalle mit Holz, Fuhren usw. beim Wiederaufbau behilflich zu sein verpflichteten, bestehen lassen wollte. Die Erledigung dieser Verfügungen hatte man nun erst abzuwarten, um »erst hiernächst die Sache wieder desto vollständiger zur Sprache zu bringen, wo sich dann die Fassung eines definitiven Beschlusses umsomehr hoffen läßt, als im Grunde schon jetzt alle Meinungen *in der Hauptsache* einig sind«. Den Widerstand, den das Justizministerium in seinem Gutachten der Beseitigung des Zwanges entgegengestellt hatte, scheint man also nicht besonders hoch angeschlagen zu haben. Es ist also wohl mit Grund anzunehmen, daß man im Ministerium des Innern der Zustimmung des Kanzlers zu den Grundzügen der vorgeschlagenen Reform sicher war.

Das Bestreben, die Sozietäten gleich von vornherein mit einer möglichst vollendeten Klassifikation auszustatten, war zwar sehr löblich, bei den damaligen Verhältnissen aber eine Unmöglichkeit. Man bedachte nicht, daß die Kataster wohl nur sehr ungenügende Angaben über die Bauart enthielten, daß man also gar keine Unterlagen für die Verteilung des Bestandes nach Klassen und Unterarten hatte. Dazu kam, daß der Präsident der Oberrechnungskammer *v. Schlabrendorf* am 30. Oktober 1811[29]) mitteilte, daß alle Rechnungen gar nicht da seien, und daß man aus den vorhandenen die gewünschten Daten nicht entnehmen könne. Da das Ministerium des Innern außerdem noch auf die Antworten der Regierungen zu warten hatte, war es für den Winter 1811/12 zur Untätigkeit gezwungen. Der Staatskanzler hatte die Angelegenheit aber nicht aus dem Auge verloren. Am 3. März 1812 schreibt er:[30]) »Ich bin veranlaßt, Euer Hochwohlgeboren um Auskunft zu ersuchen, in welcher Lage sich die Angelegenheit wegen einer Neuorganisation der Feuersozietäten gegenwärtig befindet. Nach Lage der Akten sind Euer Hochwohlgeboren die diesfälligen Verhandlungen unterm 10. September v. J. kommuniziert. Ein weiterer Verfolg ergibt sich nicht, doch ist die Sache zu wichtig, um längeren Anstand leiden zu können«. Das Ministerium gibt sofort (am 7. März 1812[31]) die Antwort, daß man sich erst eine genaue Kenntnis der Reglements zu verschaffen wünsche, dann würde darüber Vortrag gehalten werden.

Die nächsten, politisch so unruhigen Jahre waren nun nicht dazu angetan, die beabsichtigte Reform zu fördern. Die kriegerischen Ereignisse jener großen Zeit, in der das ganze Volk nur von dem einen

---

[29]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

[30]) u. [31]) Ebenda.

Gedanken beseelt war, das Joch der Fremdherrschaft abzuschütteln, ließen für andere Gedanken gar keinen Raum. Die neumärkische Regierung, die am 28. August 1813[32]) wegen der Sozietäten des Netzebruchs um Bescheid gebeten hatte, erhält unwirsch die Antwort, daß man dem ganzen Feuerversicherungswesen eine veränderte Verfassung geben wolle, daß man die endliche Regulierung aber ruhigeren Zeiten überlassen müsse. Und die Regierung in Stargard erhält auf eine Anfrage,[33]) wie es denn mit Genehmigung des Reglements von Stettin stehe, die Antwort, daß man eine Stellungnahme vorläufig aussetzen müsse. Durch die unruhigen politischen Zeiten verhindert, mußte man die beabsichtigte Reform ein weiteres volles Jahr ruhen lassen, und erst im August 1814 nimmt Staatsrat *Kähler* bei Gelegenheit einer Anfrage der Stettiner Regierung Veranlassung, die Sache wieder in Fluß zu bringen, indem er dem Minister des Innern *v. Schuckmann* ein »untertäniges Pro Memoria« überreicht, in dem er ausführt, daß er den Zeitpunkt jetzt für gekommen erachtet, »um die Sache wiederaufzunehmen und materialiter vorzubereiten«.[34]) Wenn auch der Zeitpunkt, an dem diese neue Gesetzgebung ans Licht treten soll, erst bestimmt werden kann, wenn die künftige geographische Abrundung des Staates und seine allgemeine Einteilung feststeht, so kann bis dahin doch so ziemlich alles fertiggemacht und so weit gebracht werden, daß den Gesetzentwürfen nachher nur noch die letzte Vollendung gegeben werden dürfe. Er bedauert, daß die Regelung des Feuerversicherungswesens nach rationellen Grundsätzen, die schon 1811 auf eigene Veranlassung Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Staatskanzlers zur Sprache gekommen war, so verzögert worden ist, und sieht diese Verzögerung in zwei Ursachen. Um von Anfang an die einzuführende Klassifikation möglichst vollkommen zu machen, sah man sich zu sehr ausgedehnten Rückfragen genötigt. Diese haben zu einem gänzlich ungenügenden Resultat geführt, da das erforderliche Material in der gewünschten Vollständigkeit nicht da war und nicht da sein konnte. Nun ist es aber auch gar nicht notwendig, daß man aus dem bisherigen Zustande der absoluten Unvollkommenheit, wo gar keine Klassifikation existierte, sogleich zu dem vollendetsten, das »in abstrakto« erreichbar ist, übergehe, sondern es ist genug, daß man jetzt eine Klassifikation — so einfach als möglich — nach allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgründen aufstellt und zugleich bei Entstehung der neuen Sozietätsverfassung eine solche Anlegung der Bücher anordnet, daß daraus künftighin mit Leichtigkeit die Daten, auf die eine vollkommene Klassifikation gegründet werden kann, angenommen und die jetzigen etwa mangelhaften Bestimmungen allmählich reformiert werden können. Der zweite Grund der Verzögerung liegt darin, daß man erst aus den Reglements der bestehenden Sozietäten feststellen wollte, welche kleineren davon man bestehen lassen könne. Da aber die er-

[32]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6. Vol. 1.

[33]) u. [34]) Ebenda.

forderlichen Daten mit den betreffenden Reglements jetzt vorliegen, ist die Zeit gekommen, die Reform wieder aufzunehmen. *Kähler* erbietet sich, die Entwürfe dafür anzufertigen, und fährt fort: »Ich halte mich dazu darum besonders verpflichtet, weil die zugrunde liegenden Ideen ursprünglich von mir ausgegangen sind«, worauf der Minister verfügt, »und sehe ich es sehr gern, daß Sie sich der allgemeinen Revision dieser Angelegenheit unterziehen«.

Bereits am 18. Dezember 1814[35]) überreicht *Kähler* dem Minister die in Aussicht gestellten Entwürfe, deren Inhalt uns im folgenden Kapitel beschäftigen wird. Er bemerkt dazu, daß er es dem Ermessen des Herrn Ministers anheimstellt, ob es geraten sei, die Entwürfe den sämtlichen Regierungen abschriftlich mitzuteilen und deren gutachtliche Erklärungen darüber einzufordern. Im bejahenden Falle würde es vielleicht sehr gut sein, wenn man den Regierungen zur Berichterstattung einen bestimmten Termin zur Antwort, vielleicht höchstens 6 Wochen, gestatte. Von den übrigen Ministerien interessieren die Entwürfe nur das Justizministerium und das Finanzministerium; keins weiter.

VI.

Das neue Reglement sollte durch eine Kabinettsordre in Kraft treten, die *Kähler* ebenfalls verfaßt hatte; darin weist der König kurz darauf hin, daß er durch die Erfahrung vornehmlich in den neuesten Zeiten deutlich wahrgenommen habe, wie sich durch die bisherige Zersplitterung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in zu viele kleine und erheblichen Unfällen nicht gewachsene Sozietäten die Zuverlässigkeit und Sicherheit der vertragsmäßigen Zahlungen und Leistungen an die Versicherten erschwert und bisweilen sogar vernichtet wird; es hätte auch seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen können, in wie überaus großen und unbilligen Mißverhältnissen zu den verschiedenen Graden der Feuersgefahr, welcher die einzelnen Interessenten nach Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit ihrer Gebäude ausgesetzt sind, von denselben die Beiträge zu den Sozietäts-Fonds haben aufgebracht werden müssen. Nach sorgfältiger Revision aller Reglements sei daher eine dahingehende Verordnung zu erlassen beschlossen.

Diese Kabinetts-Ordre, die gewissermaßen als Programm den einzuführenden Bestimmungen vorausgeschickt werden sollte, stellt also auch hier die beiden großen leitenden Grundsätze auf: die Verschmelzung der vielen kleinen Sozietäten zu großen leistungsfähigen Instituten (ein Plan, dessen Verwirklichung die Regierung zu allen Zeiten erstrebt hatte) und eine angemessene Klassifikation, durch welche den berechtigten Wünschen der Versicherungsnehmer endlich entsprechend Rechnung getragen werden sollte. Das neue Reglement sollte am 1. Januar 1817 in Kraft treten. Den Erwägungen des Justiz-

---

[35]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

ministeriums sich anschließend, hatte man sich dahin entschieden, drei Sozietäten einzurichten, und zwar

a) eine für Litauen, Ost- und Westpreußen,

b) eine für Schlesien,

c) eine für die Marken und Pommern,

mit den Generaldirektionen in Königsberg, Breslau und Berlin. Im Ministerium des Innern hatte man eine Zeitlang die Absicht erwogen, noch drei weitere Sozietäten einzurichten, nämlich für Südpreußen und den Netzedistrikt; für Sachsen, Magdeburg und Halberstadt; und für Westfalen. Da man in diesem Falle aber gezwungen gewesen wäre, bei allen Verwaltungsbehörden der neuen Provinzen Rückfrage zu halten, um eine ebenso vollständige Sammlung von Reglements der in diesen Landesteilen bestehenden Sozietäten und eine ebenso genaue Kenntnis aller einschlägigen Bestimmungen zu erlangen, wie für die alten Provinzen, so hätte die Reform sich wohl wieder um einige Jahre verzögert. Um einen weiteren Aufschub aber zu vermeiden, entschloß man sich, die zu gründenden Sozietäten nur auf den Umfang der Monarchie nach dem Tilsiter Frieden auszudehnen. Alle in diesen Provinzen bestehenden Sozietäten sind vom 1. Januar 1817 als aufgelöst zu betrachten, »insoweit als ihr wesentlicher Zweck in Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr bestand«. Innerhalb der Grenzen der oben genannten Provinzen sollen diese drei Sozietäten sich auf Stadt und Land erstrecken; das verschiedene Interesse wird durch entsprechend abgemessene Beiträge ausgeglichen. Dagegen sollen kleine Sozietäten, wenn sie Stroh, Holz, Hilfsfuhren nicht umsonst, sondern zu einem angemessenen, gleichförmigen Preise abgeben, weiter bestehen bleiben dürfen. Und die Provinzialregierungen sollen bemüht bleiben, »diese ersprießlichen Sozietäten möglichst zu vervielfältigen«. Der Höchstbetrag, der bei den Sozietäten versichert werden kann, ist der Wertteil, welcher verbrennlich oder sonst seiner Natur nach der Beschädigung durch Feuersgefahr ausgesetzt ist. Die Sozietäten dürfen nur Gebäude annehmen; sie müssen aber auch alle Gebäude annehmen, die versichert sein wollen. Gänzlich ausgeschlossen sind nur: Pulvermühlen, Eisenhämmer, Glashütten, Kupferhämmer, Ziegelbrennereien, Münzgebäude, Stückgießereien, Vitriolfabriken usw. Dagegen sind Mühlen aller Art aufnahmefähig, Dorfschmieden aber nur, soweit sie mit Ziegeln gedeckt sind. Während also für die Sozietäten die Verpflichtung festgelegt wird, alle ihnen angetragenen Gebäude in die Versicherung aufzunehmen, wird aber der Beitritt zu einer Sozietät ausdrücklich freigegeben. »Überhaupt ist es fortan keine Zwangspflicht für den Gebäudebesitzer, seine Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern«. Die Versicherung darf nur nicht den vollen verbrennlichen Wert überschreiten, und man muß der Orts- oder Kreispolizei Nachricht geben. Dagegen wird bestimmt, daß bereits versicherte Gebäude, auf denen Hypothekenschulden haften, die Versicherung fortzusetzen haben; daß ein Austritt nur mit Erlaubnis des Gläubigers statthaft ist. Ferner wird verlangt, daß Vormünder und Kuratoren zu versichern haben und zwar das Maximum. Sonst ist aber die Höhe der Ver-

sicherungssumme von den Interessenten abhängig. Sie muß nur durch 25 teilbar sein und nicht den Wert der Taxe überschreiten. Es steht auch jedem das Recht zu, beliebig auszutreten oder die Versicherungssumme zu erhöhen oder zu ermäßigen. Der Eintritt soll nur am 1. Januar, der Austritt nur am 31. Dezember erfolgen dürfen. Erleidet ein Versicherter einen Partialschaden bis zu 50 pCt. der versicherten Summe, so wird der Vertrag dadurch nicht berührt. Überschreitet der Schaden jedoch diesen Prozentsatz, so ist nach der Wiederherstellung des Gebäudes eine neue Taxe nötig; eine Verpflichtung zum Wiederaufbau dagegen besteht nicht. Wir erinnern uns, daß *v. Raumer* dafür eingetreten war, die Pflicht zum Bau einzuschließen, während *v. Schuckmann* eine solche Pflicht nicht anerkennen konnte. Auch in der Frage über die Beseitigung des Zwanges ist das Gutachten des Justizministeriums nicht berücksichtigt, sondern es sind die in der Denkschrift vom März 1811 gemachten Vorschläge in die Praxis umgesetzt. Dagegen weicht Staatsrat *Kähler* in einem sehr wesentlichen Punkte von seiner früher eingenommenen Stellung ab, indem er in den Fällen, in denen er eine Verpflichtung zur Versicherung verlangt, es für »keineswegs notwendig erklärt, die Versicherung bei der Sozietät zu nehmen«. Aus den vorhandenen Akten ist es nicht möglich zu ersehen, ob vielleicht Fürst *Hardenberg* seinen Einfluß dahin geltend gemacht hat, den Zwang ganz fallen zu lassen; ob er zwar im Interesse des Realkredits darauf bestehen zu müssen glaubte, daß gewisse Gebäude überhaupt versichert werden sollten, einen weiteren Druck aber auszuüben sich nicht für berechtigt hielt. Wir haben gesehen, daß das Justizministerium ja überhaupt nichts von der Beseitigung des Zwanges wissen wollte; wir erinnern uns ferner, daß Staatsrat *Kähler* in der durchaus vernünftigen Absicht, den Sozietäten eine große Teilnehmerzahl zu sichern, die Verpflichtung gewisser Gebäudekategorien zur Versicherung festgelegt sehen wollte; und zwar sollten diese Versicherungen natürlich bei der Sozietät genommen werden, wodurch dieser ja ein gewisser Bestand garantiert war. Es ist daher nur anzunehmen, daß andere mächtige Einflüsse, wahrscheinlich der persönliche Wunsch des Kanzlers, die Modifikation dieser Bestimmung erwirkt hat. Wir werden später sehen, welches andere Mittel *Kähler* vorschlug, um den Sozietäten einen gewissen Bestand zu sichern.

Das Reglement bestimmt dann weiter, daß die Taxe, die den Wert der Baumaterialien und Bauarbeit festzustellen hat, in drei Exemplaren von dem Landbaumeister des Bezirks unter Zuziehung eines Zimmermeisters und eines zweiten Handwerksmeisters in Gegenwart des Kreisfeuersozietätsdirektors aufzunehmen und zu vollziehen sei. Diese Taxe soll ausführlich den Wert der einzelnen Teile angeben und soll auch einige weitere Daten enthalten, wie: Beschaffenheit der Wände, der Schornsteine und der Dachung, ferner Bestimmung, Beschaffenheit und Entfernung der benachbarten Gebäude. Bei Mühlen muß der Meister ein Mühlenbauer sein, der mit dem Besitzer der Mühle in keiner die Glaubwürdigkeit beschränkenden Verbindung

steht. Es folgt dann das Versprechen der Regierung, daß diese Taxen nicht zu irgendwelchen Lasten verwendet werden sollen.

Im Falle eines Brandschadens ist nur, wenn es sich um einen Teilschaden handelt, eine Abschätzung nötig. Es ist über die Entstehung, Dämpfung, Ausbreitung des Feuers ein genaues Protokoll aufzunehmen. Aus diesen Daten hoffte man wertvolle Angaben zu gewinnen, um durch vorbeugende Maßregeln Feuerschäden möglichst zu vermeiden; ferner hoffte man daraus für eine sorgfältigere Ausbildung der Klassifikation das nötige Material zu erhalten. Die Vergütung für den erlittenen Feuerschaden soll für alle Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet werden. Es soll also die Art und der Grund der Entstehung des Feuers keinen Unterschied darin machen. Auch wenn das Feuer also durch Zufall, Bosheit, Mutwillen oder höhere Gewalt entstanden ist, muß die Entschädigung gezahlt werden. Nur wenn das Feuer durch Vorsatz oder Bosheit oder durch ein grobes Versehen des Versicherten selbst oder seiner Ehegattin oder seiner mündigen Kinder und Enkel oder mit Vorwissen und auf Geheiß eines oder des anderen von ihnen durch einen Dritten entstanden ist, fällt der Anspruch auf die Feuerschadenvergütung weg. Ebenso wird der Schaden, der durch Erdbeben oder nicht zündenden Blitz entstanden ist, nicht vergütet; ebenso der Schaden, der im Kriege auf Befehl eines Offiziers vorsätzlich entstanden ist. Dagegen sind Schäden, die durch Ruchlosigkeit, Mutwillen oder Bosheit des Militärs oder Armeegefolges oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, von der Entschädigung durch die Sozietät nicht ausgeschlossen. Desgleichen ist die Sozietät für Beschädigungen haftbar, die einem versicherten Gebäude durch die Löschung oder, um weitere Verbreitung zu verhindern, durch Einreißen und Abwerfen von Wänden usw. entstehen. Hat das Feuer einen Totalschaden verursacht, so ist die Taxsumme zu zahlen, bei Partialschaden das entsprechende Verhältnis. Beläuft sich dieser Schaden nur auf 5 pCt. der versicherten Summe, so soll überhaupt keine Vergütung geleistet werden. *Kähler* bezeichnet diese Zahl (von 5 pCt.) als rein willkürlich, man kann auch 10 pCt. sagen oder die Bestimmung ganz weglassen. Es wäre dadurch zwar erreicht worden, daß der Sozietät eine Menge Kosten für Regulierung und Entschädigung dieser kleinen Schäden erspart worden wäre; und das kann auch nur die Absicht gewesen sein. Denn mit vernünftigen gerechten Gründen läßt sich eine solche Bestimmung nicht stützen. Wenn jemand versichert ist und die Prämien bezahlt hat, so kann er auch im Falle eines Feuerschadens eine Entschädigung beanspruchen; und es ist vollkommen unbillig, einen Mindestsatz der zu entschädigenden Summe festzusetzen, unter welchem kein Schaden vergütet wird. Dagegen ist die Bestimmung wieder recht wohltuend, daß die erste Hälfte der Entschädigung in den ersten sechs Wochen nach dem Brande, die zweite Hälfte in den sechs Wochen nach Beendigung des laufenden Beitragsquartals gezahlt sein muß. Und zwar soll die Sozietät bei Verzögerung der Zahlung zu Zinsen verpflichtet sein. Wir erinnern uns, daß *Kähler* schon 1811 die »Promptitüde« der Zahlung als ein Hapterfordernis

einer geregelten Feuerversicherung bezeichnet hatte; wir sehen hier also, wie er diese schon damals ausgesprochenen Gedanken jetzt verwirklicht.

Die Beiträge der versicherten Mitglieder zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden in vier gleichen Quartalsraten pränumerando am 1. 1., 4., 7. und 10. binnen längstens 14 Tagen eingezogen (wir sehen, daß der Anregung des Herrn *v. Schuckmann* hier entsprochen ist). Die Beiträge bestimmen sich nach Prozenten der Versicherungssumme. Es werden 8 verschiedene Klassen eingeführt; und zwar betragen die Beiträge für 100 Thaler der Versicherungssumme

in	der	1.	Klasse	$^1/_{12}$	pCt.	oder	2	Groschen,	
„	„	2.	„	$^1/_8$	„	„	3	„ ,	
„	„	3.	„	$^1/_6$	„	„	4	„ ,	
„	„	4.	„	$^5/_{24}$	„	„	5	„ ,	
„	„	5.	„	$^1/_4$	„	„	6	„ ,	
„	„	6.	„	$^5/_{18}$	„	„	6	„	und 8 Pfennige,
„	„	7.	„	$^5/_{16}$	„	„	7	„	„ 6 „ ,
„	„	8.	„	$^1/_3$	„	„	8	„ .	

Diese Festsetzung gilt vorläufig für die ersten 10 Jahre. Der außerordentliche Beitrag dagegen wird alljährlich nur einmal, und zwar sogleich nach Ablauf des Jahres in einer Summe ausgeschrieben und ist vom 1. bis 15. Februar einzuzahlen. Er ist nur dazu bestimmt, das etwaige Defizit der Kasse zu decken, und wird in einem runden Verhältnis zu den übrigen Beiträgen (etwa die Hälfte, ein Drittel usw.) bis zum 20. Januar bekannt gemacht. Jeder außerordentliche Beitrag muß dem Minister des Innern vorgelegt werden; es sind dabei die begründenden Tatsachen anzuführen und die nachträgliche Genehmigung ist einzuholen.

Wir haben bereits gesehen, daß *Kähler* in seinem Pro Memoria an den Minister *v. Schuckmann* eine so ausgebildete Klassifikation, wie sie seinerzeit vom Staatsrat *Hoffmann* vorgeschlagen war, fallen ließ, und sich darauf beschränken wollte, eine Klassifikation nach allgemeinen Grundsätzen einzuführen. Wir haben bereits betont, daß dieser Plan (der einfacheren Abstufung) für jene Zeit ganz angebracht war, da den Versicherungsnehmern gegenüber schon sehr viel gewonnen war, wenn man überhaupt nur erst eine Klassifikation einführte und damit die Basis für einen späteren sorgfältigeren Ausbau derselben schuf. Es ist also als ein großer Fortschritt zu bezeichnen, daß man bei der Reform der Sozietäten den langjährigen Klagen der Interessenten durch eine, wenn auch nur ungefähre Klassifikation, von deren dringender Notwendigkeit man ja auch in Regierungskreisen allgemein überzeugt war, Rechnung trug. Wir vermissen bei der oben vorgeschlagenen Klassifikation jedoch eine größere Bestimmtheit über die Prinzipien, nach denen klassifiziert werden sollte; wir meinen, es fehlen Bestimmungen, wie beschaffen ein Gebäude sein muß, welche Bedachung, welche Bauart es haben muß, um in eine bestimmte Klasse eingereiht zu werden. Wir können uns ferner

nicht verhehlen, daß die Beitragsbemessung recht willkürlich ist, daß wenigstens keinerlei Erfahrung für die Annahme sprach, daß man mit den genannten Prozentsätzen auskommen würde. Um ein eventuelles Defizit aufzubringen, hatte man ja natürlich den außerordentlichen Beitrag, den man ja stets so bemessen konnte, daß alle Schäden wirklich gedeckt wurden. Da aber dieser außerordentliche Beitrag erst in der ersten Hälfte des Februar einzuziehen war, so würde bei ungünstigen Jahren die Sozietät wahrscheinlich nicht so viel Geld haben, um laufend die Entschädigungen zu zahlen und bei der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen mochten dadurch der Sozietät ziemlich erhebliche weitere Ausgaben erwachsen. Dazu kommt, daß der außerordentliche Beitrag, der ja in einer Summe eingezogen werden sollte, die Versicherten stark belasten, und wegen der in den einzelnen Jahren verschiedenen Höhe die neuen Sozietäten unpopulär machen mußte. Bei den Vorarbeiten für die Reform des Feuerversicherungswesens hatte Staatsrat *Hoffmann* eine Statistik für 1810, bezogen auf das platte Land der Mark, zusammengestellt, wonach die versicherte Summe damals 44 709 304 Thaler betrug, während die Schäden sich auf 393 587 Thaler belaufen hatten, d. h. es mußte für je 100 Thaler Versicherungssumme 8 Groschen und $4\frac{1}{6}$ Pfennige gesteuert werden. Selbst zugegeben, daß das Jahr 1810 ein besonders schadenreiches Jahr war (wir wissen ja, daß der Kanzler durch die hohen Brandschäden zu seiner Verfügung vom Februar 1811 angeregt wurde, durch die er für bessere Einrichtung der Feuerversicherungsanstalten zu sorgen aufgab), so muß es doch befremden, daß selbst die höchste der 8 Klassen als ordentlichen Höchstbeitrag einen Prozentsatz ansetzte, der noch niedriger war, als der in 1810 zu erhebende Satz. Wir erinnern uns, daß man ja von dem Gedanken, gleich eine möglichst vollkommene Klassifikation einzuführen, deshalb abgekommen war, weil man die erforderlichen Daten aus den Katastern nicht ersehen konnte. Man wußte also garnicht, wieviel Gebäude etwa in die erste, zweite usw. Klasse kommen würden, man wußte also auch selbst nicht annähernd, auf wieviel Prämieneinnahme man etwa rechnen konnte. Dadurch war man aber zu sehr auf den außerordentlichen Beitrag angewiesen. Und da selbst in dem Fall der Verpflichtung zur Versicherung nicht die Verpflichtung zur Versicherung bei der Sozietät festgelegt war, würden die Sozietäten wohl in ungünstigen Jahren einen recht starken Abfall gehabt haben.

Das Personal der Direktion sollte aus folgenden Beamten bestehen:

a) einem Generaldirektor,
b) einem Generalfeuersozietätsbuchführer,
c) einem Generalfeuersozietätskassenrendanten,
d) einem Sekretär,
e) einem Kalkulator,
f) zwei Kanzlisten, und
g) einem Aufwärter.

Ferner soll in jedem Kreise noch ein Feuersozietätsdirektor und ein Rendant fungieren. Die Wahl des Generaldirektors soll wie folgt

stattfinden: Jeder Kreisdirektor schlägt drei Kandidaten vor; davon sucht die Generaldirektion drei mit den meisten Stimmen aus und schlägt sie dem Ministerium vor, das dann aus diesen dreien einen ernennt. »Der Generalfeuersozietätsdirektor muß ein vorzüglich geachteter, durch Rechtlichkeit und anerkannte Verdienste ausgezeichneter, sehr wohlhabender und in bekanntlich glänzenden und unverwickelten Vermögensumständen befindlicher Mann, auch bei der Feuersozietät assoziiert sein. Ebendieselben Erfordernisse und namentlich auch das Requisit unzweideutiger Wohlhabenheit finden bei den Kreisfeuersozietätsdirektoren statt, überdem aber darf deren Funktion niemals als ein Nebenposten den Direktoren der Kreispolizei anvertraut und mit den landrätlichen Officiis kombiniert werden.« Der Buchführer und der Rendant sollen auch geachtete Leute sein; sie müssen als geschäftskundig bekannt und »darauf examiniert sein«; es ist dagegen nicht nötig, daß sie bei der Sozietät versichert sind.

Es ist wohl anzunehmen, daß das Personal, das hier in Aussicht genommen war, kaum ausreichen konnte. Als ein weiterer Mangel ist es zu bezeichnen, daß nicht schon über die Gehälter der Beamten Bestimmungen getroffen sind; es ist nur gesagt, daß der Rendant eine Tantieme von . . . pCt. erhalten soll. Die Höhe ist also noch freigelassen; davon hatte er auch noch die Schreibmaterialien zu bezahlen. Die Wahl des Generaldirektors soll nach Prinzipien erfolgen, die in jener Zeit, die eben in der Städteordnung die Selbstverwaltung der Gemeinden gebracht hatte, durchaus verständlich sind. Wir vermissen nur noch eine Bestimmung, wie denn die Kreisfeuersozietäts-Direktoren gewählt werden sollen. Und es ist auch nichts darüber gesagt, auf wieviel Jahre diese Posten besetzt werden bzw. nach welcher Amtsdauer eine Neuwahl stattfinden muß.

In dem Kapitel, das sich mit der »Geschäftsführung bei der Feuersozietät überhaupt« beschäftigt, wird bestimmt, daß ein Hauptlagerbuch geführt werden soll. Und zwar sind 51 Variationen bei der Anlage maßgebend; in zwölf Kolonnen sollen die einzelnen Umstände klargelegt werden. Bei den Kreisdirektionen soll sich auch ein Lagerbuch befinden, doch bedarf es hier nicht der Unterschiede wie vorher. Gesuche zum Beitritt sind bis zum 30. September einzureichen. Wenn ein Versicherter die Erhöhung oder Verminderung seiner Versicherungssumme oder den gänzlichen Austritt vornehmen will, so hat er ein dahingehendes Gesuch bis zum 15. November des Jahres bei den Kreisdirektoren einzureichen. Bis spätestens zum 1. Dezember müssen alle diese Anträge in den Händen des Generaldirektors sein. Von einem eingetretenen Brandschaden ist dem Kreisfeuersozietäts-Direktor binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen. Als Strafe für die Nichtinnehaltung dieser Bestimmung wird festgesetzt, daß dann die Generaldirektion das Recht haben soll, die Entschädigungsgelder ein Vierteljahr später zahlen zu dürfen. Die Kassen der Kreisdirektionen sollen möglichst gleich Entschädigungsgelder zahlen und an die Generaldirektion nur die Quittung über die gezahlten Gelder abführen. In keiner Kreiskasse soll ein barer Bestand sich ansammeln, der die

Höhe eines Quartalbetrages der ordentlichen Beiträge übersteigt. Ergibt sich in der Generalkasse ein Überschuß, so hat der Minister zu bestimmen, ob das Geld zum Besten der Sozietät zinsbar angelegt oder allen Interessenten ein ordentliches Beitragsquartal erlassen werden soll. Alljährlich hat die Generalkasse einen genauen Bericht anzufertigen; eine Revision der Kasse hat vierteljährlich stattzufinden.

Man kann sich natürlich ohne weiteres mit der vernünftigen Maßregel einverstanden erklären, daß die Kreisdirektionen sofort Entschädigungen zahlen sollten, da ja die Schnelligkeit der Zahlung für die Abgebrannten von großem Wert ist, aber es muß auch gesagt werden, daß wir die Bestimmung über das Lagerbuch für vollkommen verfehlt halten. Nicht verfehlt in bezug auf die Vorschriften über die Anlage desselben, sondern deswegen, weil es ein vollkommenes Ding der Unmöglichkeit war, für all die Gebäude, die der Sozietät beitreten würden, eine so detaillierte Aufnahme zu machen. Wir müssen bedenken, daß dieses Lagerbuch ganz geschaffen werden mußte, und daß die bisher geführten Kataster für diese Zwecke keinerlei Anhalt boten.

Den Sozietäten wird gänzliche Stempel-, Sportel- und Portofreiheit sowie das Vorrecht im Konkurse zugesichert; die obrigkeitlichen Behörden sollen ferner für die Beitreibung der Gelder sorgen. Die Handwerker haben Aufforderungen zu Taxen Folge zu leisten. Betreffs des Verfahrens in streitigen Fällen wird bestimmt, daß der Weg Rechtens nur stattfindet, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der angeblich Assoziierte hinsichtlich eines ihn betroffenen Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten oder aber ihm überhaupt die geforderte Brandschadenvergütung zu versagen sei oder nicht. Selbstverständlich ist auch in diesem Falle ein Kompromiß nach Vorschrift der Gesetze zulässig. In allen anderen Streitfällen, namentlich bei Sreitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu zahlende Kosten usw., wird hingegen die Entscheidung durch eine schiedsrichterliche Behörde getroffen. Den ersten Schiedsrichter ernennt der im Streit befangene Interessent selbst aus einer vom Kreisfeuersozietätsdirektor ihm vorzulegenden Liste von 10 der angesehensten und wohlhabendsten Kreiseinwohner, die übrigens alle bei der Feuersozietät assoziiert, majorenn und untadelhaften Rufes sein müssen. Der zweite Schiedsrichter wird von dem Kreisfeuersozietätsdirektor nach dessen freier Wahl aus den sämtlichen im Kreise angesessenen volljährigen Assoziierten bestellt. Der dritte Schiedsrichter wird, wenn der Interessent mit dem Gebäude, über welches der Streit obwaltet, zu einer Stadtgemeinde gehört, von dem Magistrat derselben durch freie Wahl aus seiner Mitte, und wenn dies nicht der Fall ist, durch die Kreisverwaltung gestellt, und muß ein geschäfts- und gesetzkundiger Mann, darf aber nicht eben notwendig bei der Feuersozietät assoziiert sein. Den Vorsitzenden bestimmen sie gütlich oder durch das Los. Gegen den Ausspruch ist keine Berufung an den ordentlichen Richter möglich, sondern innerhalb 10 Tagen nur der Rekurs an das Ministerium. Das

hat die Akten einzufordern und das Verfahren zu prüfen. Das Ministerium kann das Urteil kassieren und hat dann die Sache an den ordentlichen Richter zu verweisen. Bestätigt er das Urteil, so tritt die unanfechtbare Rechtskraft ein.

Es ist zu loben, daß man bei Streitfällen eine schiedsrichterliche Kommission und nicht die Gerichte entscheiden lassen wollte. Es ist klar, daß dadurch viele Streitigkeiten rascher und auch für die Interessenten billiger beendet werden konnten, als wenn man langwierige Prozesse hätte führen müssen, bis zu deren Erledigung ja auch die Sozietät keine Entschädigung zahlen konnte. Es entsprach das Verfahren auch weit mehr dem ganz genossenschaftlichen Charakter, den diese auf Gegenseitigkeit beruhenden Institute trugen. Befremden muß nur die Beschränkung, daß der Versicherte seinen Schiedsrichter nur aus 10 ihm von dem Kreisdirektor bezeichneten Personen wählen muß. Diese Bestimmung ist wohl aus der Absicht entsprungen, den Kreisdirektoren einen gewissen Einfluß zu sichern und eine gewisse Stabilität in die Entscheidungen der Schiedsrichter hineinzubringen, da die Kreisdirektoren für diese Liste wohl bestimmte Personen herangezogen hätten, die sich hierfür eine gewisse Übung angeeignet haben würden, so daß also nicht jedesmal mit ganz neuen, mit den Verhältnissen nicht vertrauten Personen verhandelt zu werden brauchte. Aus diesem Gesichtspunkte heraus, läßt sich ja diese Bestimmung verstehen und eine gewisse Nützlichkeit auch einsehen.

In dem letzten Kapitel, das »von der Teilnahme der Sozietät an dem Feuerlöschwesen und der Feuerpolizei« handelt, wird die Verpflichtung zum Wachen usw. den Behörden belassen. Die Sozietät kann aber Aufklärungen und Protokolle über die Brände verlangen und über die Ereignisse, die sich dabei zugetragen haben. Für tatkräftige Hilfe beim Löschen können Prämien ausgesetzt werden. Zur Anschaffung von Feuerlöschgeräten können Beihilfen gewährt werden. »Es können auch die Schäden bezahlt werden, die zur Beförderung der Löschung hervorgebracht sind, wenn diese Schäden zwar solche Gebäude, die nicht assoziiert sind, betroffen haben, durch sie aber die Gefahr von assoziierten Gebäuden abgewendet worden ist; doch muß in Fällen dieser Art die besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern nachgesucht werden.«

Dieses allgemeine Feuersozietätsreglement wird von einem »Publikandum wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietäten« begleitet, das folgende Übergangsbestimmungen enthält:

Die Rechtsverhältnisse aller Sozietäten dauern bis zum 31. Dezember 1816. Alle bis dahin eingetretenen Schäden sind nach den bisherigen Bestimmungen zu entschädigen; ihre Abwicklung muß in 1817 beendet sein. Über jede aufgelöste Sozietät haben die Provinzialregierungen zu berichten. Die Wahlen der Direktoren sollen sofort beginnen. Die Taxationskommission soll zusammentreten und bis Ende September 1816 fertig sein. Im Oktober und November 1816 ist das Hauptlagerbuch zustande zu bringen und alle Policenausfertigungen sind zu besorgen; im Dezember erhalten die Kreisfeuersozietätsdirektoren die ausgefertigten Policen. Sie haben die Vollziehung

und Aushändigung zu bewirken und ihre Kreislagerbücher zu vollenden. Den Etat hat jede Direktion dem Ministerium bis spätestens zum 1. September 1816 zur Bestätigung einzureichen. Zur Bestreitung der ersten Kosten wird den Direktionen von den Kreis- oder Regierungshauptkassen ein angemessener Kredit eröffnet. Die Taxen sind ebenfalls von der Sozietät zu bezahlen. Diese Vorschüsse sind aber bis längstens zum letzten Februar 1818 zurückzuzahlen.

Es kann nicht eingesehen werden, wie sich Staatsrat *Kähler* die Durchführung der Taxierung, die Anlegung der Lagerbücher und die Ausfertigung der Policen vorgestellt haben kann. Die ungeheure Arbeitslast, die die Ausführung dieser Vorschläge machen mußte, scheint er gar nicht recht übersehen zu haben. Bei der Kritik, die an dem Entwurf in diesem Punkte von den einzelnen Provinzialregierungen geübt wird, werden wir auf weitere Einzelheiten zurückkommen.

Das Publikandum enthält ferner die Bestimmung, daß der Zwang bis zum 31. Dezember 1816 fortbestehen soll. Zur Begründung führt *Kähler* aus, daß dies aus folgenden Gründen notwendig sei:

a) es sollen die Sozietäten große Verbreitung finden, und wenn man erst die ausdrückliche Willenserklärung aller Interessenten abwarten wollte, wäre das wohl höchst unsicher.
b) Das erste Jahr wird das schwerste, und da werden die Leute, die es zu tragen gezwungen sind, die späteren leichteren Jahre lieber mitmachen, und
c) die Kosten der ersten Einrichtung werden eben nur bei allen Teilnehmern so mäßig, daß sie auf ein Jahr verteilt werden können.«

Wir haben bereits oben gesagt, daß wir es wohl auf den persönlichen Wunsch des Kanzlers zurückzuführen haben, wenn die Bestimmung fallen gelassen wurde, wonach diejenigen Gebäudebesitzer, die im Interesse des Grundkredits versichern mußten, bei der Sozietät zu versichern hatten. Und wir sehen hier, wie *Kähler,* der diesen Wunsch des Kanzlers in seinem Entwurf zu berücksichtigen hatte, es versucht, den Sozietäten doch eine möglichst große Teilnehmerzahl zu sichern. Ob diese Bestimmung aber ihren Zweck erreicht hätte, muß mindestens als fraglich bezeichnet werden,

VII.

Bei Übersendung seiner Denkschrift hatte *Kähler* es dem Minister des Innern anheimgestellt, die Provinzialregierungen über seine Reformvorschläge gutachtlich zu hören. Er scheint jedoch die Einholung dieser Gutachten nicht besonders gern gesehen zu haben, da er einmal eine weitere Verschleppung der Angelegenheit erwarten mußte, und dann auch, weil es mehr dem Geiste des höheren Beamtentums entsprach, wenn diese Reformen als von oben dekretiert einfach durchgeführt wurden. Der Minister wünschte aber noch weiteren sachverständigen Rat zu hören, und teilte die Denkschrift *Kählers*

am 18. Februar 1815[36]) den Regierungen von Potsdam, Breslau und Königsberg mit. Es ist aus den Akten nicht zu ersehen, ob der Minister einen Termin für die Beantwortung bestimmt hatte (*Kähler* hatte vorgeschlagen, höchstens 6 Wochen zur Antwort zu geben, um die Sache zu beschleunigen). Jedenfalls wartete man ungeduldig auf die Gutachten, und erinnerte die Regierungen, als nach einem Vierteljahr noch keine Antwort eingegangen war, am 4. Juni 1815[37]) an die Erledigung der Verfügung vom 18. Februar. Am 18. Juli[38]) bittet die Regierung zu Potsdam noch um 6 bis 8 Wochen Frist, da sie bei der Wichtigkeit der Sache das Gutachten nur nach sorgfältiger und genauer Prüfung abgeben könnte. Die Vorschläge wären im Kollegium vorgetragen worden, und es hätte sich herausgestellt, daß manches ganz und gar nicht durchführbar ist; man wollte daher noch ein Gutachten der Sozietät einholen.

Die schlesische Regierung sendet am 14. Juli 1815[39]) eine ziemlich kurze und nicht gerade sehr gründliche Antwort; man bezeichnet in Breslau den Zeitpunkt für die sofortige Einführung eines allgemeinen Feuer-Sozietäts-Reglements als recht wenig günstig, »indem aus den vorgewesenen Kriegen und feindlichen Verwüstungen so vielfältige Ausschreibungen und Erhebungen rückständig, zum Teil auch noch streitig sind, wie wenigstens hierorts der Fall ist, wo besonders zwischen der Stadt und den Vorstädten ein weitläufiger Rechtsstreit wegen Vergütung der extraordinären Brandschäden obschwebet.« Das Abschätzungsgeschäft binnen Jahresfrist durchzuführen, wird wohl kaum möglich sein und jedenfalls beträchtliche Kosten verursachen. Auch glaubte die schlesische Regierung, »daß die Ausführung dieses neuen Reglements weit verwickelter als die seitherigen Verwaltungen dieses Gegenstandes bei der Regierung sein und ein viel stärkeres Offiziantenpersonal erheischen wird.« Ferner glaubt man für die Eigentümer von nichtmassiven Häusern darin eine »Prägravazion« zu sehen, daß einmal der Taxwert dieser Häuser höher ausfallen müsse, als der von massiven, weil ja nur »das Verbrennbare zum Anschlage gehet«, und dann, weil »von dem Anschlagsquanto auch noch ein höherer Prozentsatz erlegt werden soll«. Infolgedessen fürchtet man, daß diese Klasse sowie die Gebäude, die wegen der Örtlichkeit höhere Prozente zahlen sollen, wohl nicht in die Feuersozietät eintreten möchten. Die Regierung fügt ferner hinzu, daß, wenn man nun schon den Zwang zum Beitritt fallen lassen wolle, man doch wenigstens die Bedingung daran knüpfen solle, daß die nicht eintretenden Eigentümer die Zustimmung der Hypothekengläubiger beibringen müssen. Schließlich können wir, bemerkt die Regierung, nicht unbemerkt lassen, »daß in Schlesien der Wunsch einer Verbesserung der Feuer-Versicherungs-Anstalten noch nicht rege, wenigstens uns hiervon nichts bekannt geworden, vielmehr möchten wir glauben, daß man, zumal Stadt und Land in dem neuen Entwurfe vereinigt werden soll, die alte hiesige Verfassung vorziehen und mit ihr zufrieden sein möchte«.

---

[36]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

[37]) [38]) und [39]) Ebenda.

Weit bedeutsamer und gründlicher ist das umfangreiche (40 Spalten lange) Gutachten, das die Polizei-Deputation der Königlichen Regierung von Ostpreußen am 15. Juli 1815[40]) von Königsberg schickt.
Die verspätete Einsendung der Antwort motivierte man mit dem Umfang und der Wichtigkeit der Sache; man habe auch noch die Generaldirektion der bekanntlich ganz von dem Ressort der Regierung getrennten Land-Feuersozietät befragen wollen. Ebenso habe man sich in betreff der nur unter der Oberaufsicht der Regierung stehenden Königsbergischen Feuersozietät an den Magistrat gewandt.

Die Königsberger Regierung gibt zu, daß die Reglements der in der Provinz bestehenden Sozietäten, namentlich das Reglement für Königsberg und für die kleinen Städte vielerlei Mängel enthalten, die schon längst gefühlt sind und deren Beseitigung notwendig ist. Infolgedessen ist eine Umgestaltung der jetzigen Sozietätsverfassungen und Reglements wünschenswert, jedoch hätte diese Umgestaltung ohne Vereinigung aller Sozietäten stattzufinden. Die Regierung gibt ferner zu, daß nach den oft vorgekommenen Feuersbrünsten die Beiträge der Assoziierten in manchen Jahren über die Maßen drückend gewesen sind. Aus diesem Grunde dürfte daher eine Vergrößerung der Sozietätszirkel ebenfalls als wünschenswert zu bezeichnen sein. Es ist jedoch vollkommen undurchführbar, diese Vergrößerung in der vom Ministerium vorgeschlagenen Form vorzunehmen, da dadurch »diese nur Erleichterung der Unglücksfälle bezweckende Anstalt zu einer drückenden Last werden oder aber sich sehr bald auflösen oder doch auf so kleine wie wohl auf weite Entfernungen ausgedehnte Zirkel sich beschränken würde, daß eben dem jetzigen Zustand wenig oder gar nichts von dieser Seite gewonnen, auf anderer Seite aber sehr viel geschadet wäre«.

Die Regierung faßt ihr Urteil dahin zusammen, daß sie es nicht für ratsam halte, die »jetzt bestehenden Gebäude, die freilich fehlerhaft sind, aber durch Reparaturen bedeutend gebessert werden können, gewaltsam ganz einzureißen, um dagegen ein neues Gebäude aufzuführen, dessen vorgeschriebene Konstruktion durchaus keine Haltbarkeit verspricht«.

Die allgemeinen Grundsätze, die gegen den Entwurf des Ministeriums sprechen, sind folgende:

Es ist schon in politischer Hinsicht recht mißlich, einem Verein einen so weiten geographischen Bezirk zuzuweisen. Die geplante räumliche Ausdehnung sei »allzu kolossal«. Die Geschäftsform bei der Generaldirektion sei zu kompliziert und das vorgeschlagene Taxationsverfahren über die Maßen weitläufig. Ferner sei die vorgesehene und gar nicht notwendige Vervielfältigung der Behörden sehr nachteilig. Man scheint bei der Ausarbeitung des Reglementsentwurfs in der Tat nicht gehörig geprüft zu haben, welch ein gewaltiger Kostenaufwand unvermeidlich sein würde.

Die Regierung vermißt eine Bestimmung, nach welcher Regel die Sozietätskasse verfahren solle, wenn sie nicht imstande ist, die regle-

---

[40]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

mentsmäßigen Zahlungstermine einzuhalten. Verzugszinsen seien jedenfalls nicht ausreichend, und man bezieht sich auf den Brand, der am 14. Juni 1811 in Königsberg Gebäude mit einer Versicherungssumme von fast 900 000 Thalern zerstörte, während die projektierte Sozietät mit etwa 60 bis 70 Millionen Thalern bei einer Einnahme von 150 000 Thalern abschneiden würde. Die Regierung bezeichnet die Vorschriften des Entwurfs über die Taxierung der Gebäude und Schäden als ein so äußerst weitläufiges, zeitraubendes und kostspieliges Verfahren, daß es eine reine Unmöglichkeit ist, die Taxaufnahme für alle in die allgemeine Feuersozietät übergehenden Gebäude in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1816 zustande zu bringen. Jede solcher Taxen würde für jedes Gebäude 2 Oktavseiten und bei dreifacher Ausfertigung einen halben Bogen Papier ausfüllen. Die Kommission würde höchstens 10 Gebäude am Tage erledigen können. In Ostpreußen zählt man etwa 150 000 Gebäude; wenn auch nur zwei Drittel überträten, würde das Geschäft 10 000 Werktage erfordern, d. h. es müßten in 9 Monaten etwa täglich 160 Personen dauernd tätig sein. Die Kosten dieser Taxierung würden sich auf mindestens 40 000 Thaler stellen. Allerdings sind diese Kosten nur bei der ersten Einrichtung zu zahlen. Aber verhältnismäßig noch bedeutender sind die Kosten, die den später Eintretenden erwachsen; die müssen wegen einer Versicherungssumme von wenigen 100 Thalern die Kosten für eine ganze Kommission zahlen. Endlich ist auch eine periodische Revision der Taxen in Betracht zu ziehen, an die im Entwurf des Reglements nicht einmal gedacht ist, die aber, wenn sie ebenfalls mit einer solchen Umständlichkeit vorgenommen werden soll, recht bedeutende Kosten verursachen dürfte. Die Regierung kritisiert ferner die Bestimmung, daß bei noch so geringen unbedeutenden Schäden eine so große Kommission und auch der Direktor selbst dabei sein soll; das könne doch wie früher die Ortsbehörde machen. Dann wendet sich die Regierung dagegen, daß Schäden, die nicht wenigstens 5 pCt. der Versicherungssumme ausmachen, gar nicht vergütet werden sollen, und macht treffend darauf aufmerksam, daß hierdurch dem Eigentümer eines in Brand geratenen Gebäudes so zuweilen ein Interesse gegeben wäre, nicht den Löschungsanstalten, sondern der Feuersbrunst förderlich zu sein, damit nur mehr als 5 pCt. der versicherten Summe verbrenne.

Betreffs der in dem Entwurf vorgeschlagenen Klassifikation gibt man die Notwendigkeit einer Abstufung der Beitragssätze nach ungefährem Verhältnis der Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude unbedingt zu, und bezeichnet den Mangel einer solchen Abstufung unstreitig als einen großen Fehler in den bisherigen Reglements. Jedoch seien auch nicht allzu viele Abstufungen der Beitragssätze anzuordnen; denn wenn alle Unterschiede der Gebäudegattungen berücksichtigt werden sollen, so würden selbst die in vorliegendem Entwurf bestimmten acht Klassen noch nicht hinreichend sein. Die Abstufung von $^1/_{12}$ bis $^1/_3$ pCt. entspricht aber nicht hinlänglich den Erfahrungssätzen in Preußen. Ein großer Teil der Königsberger Gebäude würde zur dritten, die meisten Landbewohner zur achten Klasse gehören.

Dadurch würde aber nach den Erfahrungen der letzten 40 Jahre, während welcher in Königsberg 4 oder mehr sehr große Brände gewesen sind, das platte Land außerordentlich »prägraviert« sein. Die Schätzung, daß die jährlichen Beiträge keine außerordentlichen nötig machen werden, kann nicht »auf richtigem Fundament« beruhen; im Durchschnitt betragen die ordentlichen Beiträge $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ pCt. Damit ist aber nach den Erfahrungen der letzten Periode keine der jetzigen preußischen Sozietäten ausgekommen, obgleich doch die bisherige Verwaltung noch sehr wenig kostete. Da nun aber diese Verwaltung nach dem Entwurf sehr kostspielig werden würde, so würden die außerordentlichen Beiträge vielleicht im Durchschnitt auf das Vier- oder Fünffache der ordentlichen zu stehen kommen. Ein sehr beträchtlicher Teil der ordentlichen Beiträge, vielleicht ein Viertel und darüber, würde auf die jährlichen Verwaltungskosten verbraucht werden, während im ersten Jahr die Ausgaben außer allem Verhältnis sein würden. Es würde mit Recht allgemein Unzufriedenheit erregen, wenn gleich anfangs die Erklärungen des Reglements durch die Erfahrung auf das Bündigste widerlegt würden.

Die Regierung führt dann aus, daß sie zur Zeit noch nicht beurteilen könne, ob das in dem Entwurf vorgeschlagene Personal ausreichen würde; bei der ersten Einrichtung und zu gewissen Perioden wird es jedenfalls sicher nicht reichen. Jedenfalls dürfte es zweckmäßiger sein, die Posten der Feuersozietätsdirektoren mit denen der Kreispolizeidirektoren zu verbinden, um Kosten zu sparen. Es wird wohl überhaupt schwer sein, die geeigneten Persönlichkeiten zu finden, denn »glänzende und unverwickelte Vermögensverhältnisse sind heutzutage sehr seltene Eigenschaften«.

Die Regierung erkennt an, daß die vorgeschlagene detaillierte Buchführung unverkennbar in vielfacher Hinsicht nützlich sein und die Ermittlung zuverlässiger Resultate für die Zukunft erleichtern würde; als zweckmäßig ist sie aber nicht zu erachten, weil sie zu kompliziert und weitläufig ist; denn »Einfachheit ist das Hauptkriterium für die Zweckmäßigkeit der Geschäftsform, auch beim Feuersozietätswesen«.

Wenn in dem Entwurf verlangt wird, daß die Landbaumeister und andere Beamte sich der Direktion für Taxen zur Verfügung stellen sollen, so werden sie dadurch in ihrer Hauptberufspflicht gehindert; sie werden auch nicht immer in vierzehn Tagen mit allem fertig sein können. Eine solche Bestimmung wäre auch für die Bauhandwerker ein großer Druck. Denn wenn ein Handwerksmeister eine gewisse Arbeit für eine gewisse Zeit übernommen hat, und wenn er diese Arbeit wegen der Aufforderung der Sozietät einige Tage liegen lassen muß, so kann er für diese Versäumnis durch die gewöhnliche Vergütung nicht entschädigt werden.

An dem Publikandum, zu dem die Regierung, wie sie sagt, »auch sehr erhebliche Erinnerungen zu machen hat«, bemängelt sie die Bestimmung, daß die Rechtsverhältnisse der alten Sozietäten bis zum 31. Dezember 1816 dauern sollen und nach den alten Bestimmungen zu entschädigen sind, und daß die Abwicklung im Jahre 1817 beendet

werden muß. Das ist durch die Natur der Sache nicht möglich und besonders auch deshalb nicht, weil durch die Folge des Krieges die Verhältnisse der jetzigen Sozietäten allzusehr verwickelt sind. Es stehen noch sehr große Summen älterer Reste aus, welche in der verflossenen Zeit neben den vielen neuen Staatsausgaben mit Strenge beizutreiben, schlechterdings nicht ausführbar wäre. Wenn erst die Zeit der Ruhe und des allgemeinen Wohlstandes wieder zurückgekehrt sein wird, dann wird auch die Abwicklung der jetzt so verworrenen Feuer-Sozietätsangelegenheiten rascheren Fortgang gewinnen können. Für jetzt wird es nicht erreicht, auch nicht durch die Bestimmung, daß die Regierung dafür sorgen solle. Auf die ostpreußischen Sozietäten habe die Regierung ohnehin keinen Einfluß, weil diese von jeder Einmischung der Staatsbehörde durch ihr Reglement ausdrücklich befreit sind.

Es ist ferner zu bedenken, daß die Beamten zwar schon am 1. Januar 1816 ihre Arbeit antreten, daß die Sozietät aber erst am 1. Januar 1817 Einnahmen erhält; davon wäre also neben der Einrichtung noch die zweijährige Verwaltung zu bezahlen; die Kreisfeuer-Sozietäts-Kassenrendanten sind aber auf Tantième angestellt; sie verdienen also erst 1817 etwas, und für 1816, wo die Geschäfte am beschwerlichsten sind, müssen sie umsonst arbeiten. Das läßt sich gar nicht verlangen, da noch die Anlage der Kreislagerbücher eine gewaltige Arbeit ist.

Daß die Aufnahme der Taxen in 9 Monaten einfach nicht durchführbar sein kann, hätte die Regierung bereits vorher nachgewiesen. Wenn man annimmt, daß sich in Ostpreußen etwa 150 000 Gebäude, in Litauen und Westpreußen etwa 250 000, zusammen also 400 000 Gebäude befinden, und wenn man annimmt, daß hiervon etwa ¾ (vorher hatte die Regierung nur ⅔ angenommen), also etwa 300 000, zur Sozietät übertreten, so würde nach den Bestimmungen des Entwurfs die Generaldirektion in den Monaten Oktober und November, also in 61 Tagen, folgendes zu tun haben:

a) 300 000 Taxen zu revidieren und die Duplikate und Triplikate derselben in Übereinstimmung zu setzen, b) diese 300 000 Gebäude in das komplizierte Hauptlagerbuch und dessen 49 Bände einzutragen (der Entwurf des Ministeriums hatte von 51 Variationen gesprochen), c) für jedes Gebäude drei, also im ganzen 900 000 Exemplare von Policen auszufertigen, d) den Schriftwechsel, welchen ad a) die Revision der Taxen und ad c) die Verabsendung der Policen veranlaßt, zu bestreiten. Es bedarf keiner Erörterung, welche Aussicht zur geschäftsgerechten Leistung dieser Aufgaben vorhanden ist; und ebenso unbezwinglich ist die Arbeit der Kreisdirektoren für den Monat Dezember 1816.

Um dem Ministerium auch die Meinung der noch mehr beteiligten Kreise zu geben, hatte die Königsberger Regierung auch die »Königliche Ostpreußische General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion« um ein Gutachten ersucht, das am 24. Mai 1815[41]) abgegeben wurde. Der da-

[41]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

malige Generaldirektor, *v. Dohna,* steht, wie das ja auch nicht anders erwartet werden konnte, dem Entwurf des Ministeriums durchaus ablehnend gegenüber. Er ist keineswegs überzeugt, daß der erhöhte Umfang einer Assoziation immer zur Erleichterung der Assoziierten führe, und er stützt diese Behauptung mit dem Beispiel von Ostpreußen und Litauen. Denn »seit dem Jahre 1809, als beide Provinzen und aller Arten ländlicher Gebäude — Adelich, Köllmisch und Domainen — in eine Sozietät vereinigt wurden, ist der Beitrag merklich höher, und daher schwieriger beizutreiben, mithin die Befriedigung der Verunglückten langsamer«. Und er schließt daraus naiv, daß sich diese Ereignisse bei noch größerer Erweiterung der Sozietät unausbleiblich und in einem weit größeren Grade einstellen würden. Diese Behauptung war so unsinnig, daß die Regierung bei Übersendung des Gutachtens der General-Feuer-Sozietäts-Direktion es gar nicht für nötig hält, sie zu widerlegen, »da sie sich von selbst widerlegt«. *v. Dohna* ist auch keineswegs mit der geplanten Zusammenlegung von großen und kleinen Städten mit dem platten Lande, d. h. also aller Gebäude der Provinz, einverstanden. Bei der ganz heterogenen Bauverfassung zwischen Land und Städten, selbst zwischen großen und kleinen Städten, dann auch zwischen Preußen und den übrigen Provinzen der Monarchie ist zu erwarten, daß die ländlichen Gebäude Preußens stärker herangezogen werden müßten, als die auf dem platten Lande der übrigen Provinzen. Auch die Zusammenfassung mit den großen und kleinen Städten würde nur eine Erhöhung des Beitrages für die ländlichen Gebäude, auf die es ihm allein ankommt, bedeuten. In den großen Städten vermögen es selbst die vollständigsten Löschanstalten nicht immer, die Grenzen des Unglücks zu bestimmen. Königsberg stellt, außer den älteren größeren Bränden, hierin ein neueres trauriges Beispiel vom Jahre 1811 auf. In den kleinen Städten der Provinz sind die Häuser mit Ausnahme der Bedachung und einzelner massiver Gebäude oder deren Vorderwände zwar meistens in gleich ärmlicher oder leicht feuerfangender Bauart als die Mehrheit der ländlichen Gebäude, sie haben aber doch gegen letztere noch den Nachteil einer ungleich engeren Zusammenfügung und der notwendigen Anhäufung ihrer Holz- und Futtervorräte, deren Absonderung der Raum auf dem Lande mehr begünstigt. Jedes dort entstehende Feuer ist also gewöhnlich von bedeutendem Umfang und häufig sind ganze Städte dieser Provinz durch eine Feuersbrunst ein Raub der Flammen geworden, z. B. Osterode, Heiligenbeil, Wartenburg.

Der Aufwand an Zeit und Geld, den die Taxierung der Gebäude, wenn sie nach dem Entwurf vor sich gehen würde, erforderlich machen würde, hält er (mit Recht) für unerschwinglich. Für Preußen liegen die Verhältnisse dann noch deshalb so ungünstig, weil bei dem ungünstigen Klima alle Feld- und Gartenarbeiten gewöhnlich auf den überaus kurzen Zeitraum vom 15. April bis 15. September, also auf 5 Monate, zusammengedrängt sind, und ferner das dünnbevölkerte Land, das durch schnell aufeinandergefolgtes mehrmaliges Menschensterben und unverhältnismäßige Aushebungen aufs äußerste ge-

schwächt ist, garnicht die erforderlichen Menschenkräfte hergeben kann. Er wendet sich gegen die Bestimmung, daß der Beitrag vierteljährlich gezahlt werden soll. Das verursacht nur Boten- und Kostgeld. Je mehr Zahlungstermine also angeordnet werden, desto größer ist die Ungelegenheit für den Landmann. Er wendet sich ferner (hierbei mit Recht) gegen die beabsichtigte Verwaltung, da diese zu weitläufig, verwickelt und kostbar ist, und daß wahrscheinlich auch nicht die in Aussicht genommene Anzahl der Beamten reichen würde, obgleich man nicht einmal, wie dies bei der Regierung, der Landschaft, großen Magistraten usw. stattfindet, einen rechtsverständigen Konsulenten, Justitiarius oder Syndikus vorgesehen hat. Je mehr Beamte nun aber angestellt werden müssen, desto unbehilflicher ist der Geschäftsgang und desto größer sind die Beiträge; und damit hört das Institut auf, eine Wohltat zu sein, sondern es wird eine unerträgliche Last. »Jetzt werden dagegen die Geschäfte bei der Land-Feuer-Sozietät durch wenige Offizianten einfach, klar, fleißig, treu, schnell und ordentlich betrieben. Man sieht weniger auf die Förmlichkeiten als auf die Merita causae, und dadurch wird der wohltätige Zweck erreicht. Und das kommt daher, weil das Institut rein ständisch ist, und wenn es fernerhin mit guter Wirkung bestehen soll, so würde es auch rein ständisch bleiben müssen. Es wird daher dringend darauf angetragen: die Vereinigung ostpreußischer und litauischer Landfeuer-Sozietät in ihrer von Sr. Majestät bestätigten Verfassung zu belassen und keiner Neuerung zu unterwerfen.«

VIII.

Als letzte von den drei zur Abgabe eines Gutachtens aufgeforderten Behörden antwortet die kurmärkische Regierung[42]) am 30. September 1815 in einer ebenfalls recht gründlichen und ausführlichen Denkschrift (68 Spalten lang).

Bevor man an die einzelnen Vorschriften des Entwurfs kritisch herangeht, will man zu einigen allgemeinen Gesichtspunkten Stellung nehmen; und dazu rechnet man: die Vereinigung sämtlicher Sozietäten in eine einzige; die Errichtung einer eigenen, von allen übrigen Verwaltungen abgesonderten Behörde; die Berücksichtigung der Feuergefährlichkeit bei den Versicherungen; die Aufhebung der Sozietät als Zwangsanstalt und den Erlaß der Verbindlichkeit des Wiederaufbaus.

Die Potsdamer Regierung gibt zu, daß der größere Umfang einer Versicherungsgesellschaft die Verteilung und den Ersatz eines Schadens erleichtert; sie fügt aber warnend hinzu, daß ihr Umfang auch *zu* sehr erweitert werden könne. Es ist der Regierung nun nicht unbekannt, wie sich die englischen Gesellschaften ausdehnen; sie weiß ferner, daß manches jüngst erschienene Reglement den ganzen Staat umfaßt, wie das bayerische von 1811. Aber die ersteren dienen nur dem Privatinteresse, und der Staat bekümmert sich sehr wenig darum,

---

[42]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

»was wir eben nicht als Muster von Vollkommenheit aufstellen wollen«. Ein fernerer sehr wesentlicher Unterschied liegt auch darin, daß Versicherer und Versicherte dieselben Personen sind und letztere sich selbst versichern. So dürfte also eine mäßige geographische Ausdehnung für die Sozietäten als wünschenswert zu bezeichnen sein. Schon weil es hierbei den Behörden leichter sein wird, die von ihnen geforderte Aufsicht auszuüben. Die Regierung weist ferner darauf hin, daß die geographischen Bestimmungen des Entwurfs nach Erweiterung der Monarchie und Einteilung derselben nach dem Edikt vom 30. April abgeändert werden müßten und wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob sich übrigens nicht auch schon in der Individualität mancher Provinz Bedenken finden, sie mit der andern in eine und dieselbe Verbindung zusammenzufassen. Die Regierung gibt auf diese Frage allerdings keine Antwort, jedoch geht aus allem hervor, daß sie den Entwurf des Ministeriums in dieser Beziehung nicht billigt, wenn sie auch ihre Bedenken nicht nennt.

Ebensowenig glaubt die Potsdamer Regierung, daß das in dem Entwurf in Aussicht genommene Verhältnis der Beiträge der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit entspricht, wobei sie allerdings offen die Schwierigkeit einer richtigen Klassifikation zugibt, weil dafür ja so verschiedene Prinzipien, als Bauart, Feuerungsanlage, Entfernung von andern, minder feuersicheren Gebäuden und Bestimmung der Gebäude zugrunde zu legen sind. Da das Verhältnis des niedrigsten zum höchsten Beitragssatze 1 : 4 ist, würden sich die Mitglieder der Sozietät in großen Städten mit Recht prägraviert fühlen; denn weniger in der Bauart, als in der Vollkommenheit der Löschanstalten, in der Fertigkeit der dabei angestellten Arbeiter und in der Ordnung und Zweckmäßigkeit, mit der sie geleitet werden, liegt die Ursache, daß die Brände sich in großen Orten nicht ausdehnen. Und dieser Unterschied wird nicht ausgeglichen werden können. Berlin wird sicher gegen diese Vereinigung protestieren, und auch die kleinen Feuersozietäten werden gleichfalls keinen Vorteil haben.

Die Regierung erkennt den den bisherigen Feuersozietätsverbindungen gemachten Vorwurf als berechtigt an, daß dabei die Feuergefährlichkeit ganz unberücksichtigt gelassen wird. Die Regierung ist aber der Meinung, daß wenn die Feuergefährlichkeit, »wie nicht nur höchst billig, sondern auch gerecht ist«, berücksichtigt werden soll, dies nur dadurch erreicht werden kann, wenn erstens besondere Gesellschaften gestattet werden, nach den verschiedenen Individualitäten, zweitens, in jeder einzelnen Gesellschaft die Feuergefährlichkeit der einzelnen Gebäude nach gewissen der Sozietät angemessenen Abstufungen, welche aber bleibend und in die Augen fallend sein müssen, berücksichtigt wird.

»Als einzelne Gesellschaften hiesiger Provinz oder vielleicht in weiterer Ausdehnung der durch das Edikt vom 30. April benannten Provinz Brandenburg würden wir vorschlagen:

a) Berlin, b) die Städte, in denen eine feuersichere Bauart vorherrscht, c) die übrigen kleinen Städte, in denen die Gebäude nicht mit Schindeln, sondern mit Ziegeln gedeckt sind, und einzelne stehende

Gehöfte auf dem platten Lande mit Steindächern, d) kleine Städte, in welchen die meisten Gebäude mit Schindeln gedeckt sind, einzelne Gehöfte, wenigstens 20 Ruthen voneinander entfernt, die nicht mit Steindächern belegt sind, e) zusammengebaute Dörfer.«

Durch diese Trennung in einzelne Gesellschaften, welche sich vielleicht noch bis auf drei oder vier beschränken und zusammenziehen lassen, wird nicht nur die Absicht, auf die Feuergefährlichkeit Rücksicht zu nehmen, schon an und für sich erreicht, sondern auch die Aus- und Durchführung dieses Grundsatzes erleichtert und möglich gemacht, da es alsdann nicht der vielfachen Klassen und zersplitternden Einteilungen bedarf, die nur Verwirrung veranlassen müssen und unabsehbare Weitläufigkeiten und Erörterungen mit sich führen. Wenn alle diese Gesellschaften der Oberaufsicht der Regierung untergeordnet werden, könnte dies leicht ohne wesentliche Geschäftsvermehrung geschehen. Wenn, wie in dem Entwurf vorgeschlagen, eine eigene Behörde eingerichtet wird, so würde dadurch wohl ein erheblicher Kosten- und Kraftaufwand nötig werden, der andernfalls erspart werden kann.

Die Regierung hält die Aufhebung der Verbindlichkeit zum Wiederaufbau für sehr bedenklich. Sie müsse es zwar höherem Ermessen anheimgeben, ob und wieweit es das Interesse des Staates erfordert, daß sich die Anzahl der vorhandenen Gebäude nicht vermindert; es könnten jedoch gewisse Verhältnisse (z. B. militärische) hierbei besondere Rücksichten herbeiführen, welche Bedingungen notwendig machen. Bei dem in den letzten Zeiten so sehr gelittenen Wohlstand der Provinz und den Folgen hiervon müsse die Regierung mit Recht befürchten, daß der unbedingte Erlaß der Aufbauungsverbindlichkeit nicht nur meistens ein willkommenes Mittel sein wird, sich eines Gebäudes ohne Schaden zu entledigen, und daß in vielen Fällen an dessen Herstellung nicht gedacht werden wird, sondern daß dies selbst einen Reiz zur Brandstiftung abgeben kann.

Die Regierung getraut sich zwar kein allgemeines Urteil abzugeben, ob bei der Aufhebung der Sozietät als Zwangsanstalt eine Menge Gebäudeeigentümer veranlaßt werden wird, die bisherige Gesellschaft zu verlassen. Sollte dies jedoch der Fall sein, so würden bei Unglücksfällen gewiß eine Menge Gebäude selbst bei dem besten Willen der Verunglückten wegen ihrer Hilflosigkeit nicht wieder aufgebaut und wüste Stellen werden; denn schon jetzt und namentlich in Spandau und Joachimsthal zeigen sich die Beispiele, wie die Unvermöglichkeit der Einwohner den Wiederaufbau nur langsam und mit Schwierigkeiten möglich macht.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen kommt die Regierung zur Besprechung der einzelnen Punkte des Entwurfs.

Sie vermißt eine Bestimmung, ob die Holzunterstützungen bei den Taxen berücksichtigt werden sollen oder nicht. Nach dem jetzt geltenden Recht darf der Wert des freien Bauholzes nicht zur Versicherungssumme gebracht werden. (Diesen Vorschlag findet *Kähler* beachtenswert und stellt anheim, eine entsprechende Klausel einzuschalten.)

Bisher erfolgte die Vergütung jedesmal vollständig nach der aufgenommenen Taxe; bei der städtischen Sozietät war der sich aus der Taxe ergebende Wert die Versicherungssumme, so daß ein Gebäude nicht unter derselben eingetragen werden konnte. Diese Bestimmung soll nun in dem neuen Entwurf fortfallen. Die Regierung befürchtet dadurch mehr Brandstiftungen und gibt zu erwägen, ob es zur Beförderung mehrerer Vorsicht nicht zweckmäßig sein dürfte, selbst nicht einmal die volle Taxe, sondern diese nur mit Abzug gewisser Prozente als Vergütung anzunehmen, »damit der Brand unter keinem Verhältnis einen Vorteil bringe«. Das einzige Bedenken dagegen wäre, daß der Wohlstand der Gebäudebesitzer nicht so blühend ist; durch einen solchen Abzug würde also die Rückerstattung des wirklich verloren gegangenen Wertes nicht möglich sein. Dafür spräche jedoch wieder, daß man dadurch die Brandstiftungen weniger zahlreich machen würde. Und man müsse in dieser Hinsicht ein gewisses Gegengewicht schaffen, da ja die Verpflichtung zum Wiederaufbau aufgehoben werden soll. Die Regierung hält diese Freigabe für gefährlich, da es dem Staat doch nicht gleichgültig sein könne, ob wieder aufgebaut wird oder nicht, wenn vielleicht auch der Sozietät am Wiederaufbau nichts liegt.

Es liegt zwar eine angebliche Ungerechtigkeit darin, daß der Abgebrannte für den Lauf des Jahres beitragspflichtig bleibt. Hier muß aber doch der Natur der Sache nach ein gewisser Termin festgestellt werden, und es kann nicht angenommen werden, daß mit dem Augenblick des Verbrennens alle Beitragsverbindlichkeiten aufhörten, sonst würde der Eigentümer eines Hauses, das eine Stunde früher abgebrannt ist, sich des Beitrages zu der Entschädigung seines Mitbürgers, dessen Gebäude eine Stunde nach dem seinigen abbrannte, entziehen können.

Was nun die Taxierung anbetrifft, so gehört eine richtige Aufnahme der Taxen, sowohl der Gebäude als der vorgefallenen Feuerschäden, allerdings wesentlich zu einer guten Feuersozietätseinrichtung; es ist notwendig, darüber bestimmte und leicht auszuführende Vorschriften zu geben. Bei der Landfeuersozietät hat bisher keine eigentliche Taxaufnahme stattgefunden, für die städtische gibt es eine regulative. Die Regierung ist nun der Meinung, daß auch von bäuerlichen Gebäuden Taxen aufgenommen werden sollen; aber wenn dies geschieht, so müssen sie möglichst einfach sein, sonst ist die Sache gar nicht durchzuführen. Es dürfte unmöglich sein, bei den Taxen Gegenstände zu berücksichtigen, welche nicht in die Augen fallen, z. B. innere Konstruktion, Bestimmung der Gebäude zur vorübergehenden Aufbewahrung von Gegenständen und gewissermaßen auch Entfernung voneinander. Nur in großen, gleich bemerkbaren Unterschieden können solche berücksichtigt werden, feinere Trennungen machen die Sache unpraktisch und undurchführbar. Es dürfte hierbei auch an die wohl recht erheblichen Kosten zu denken sein.

Die Regierung beanstandet die Bestimmung des Entwurfs, wonach es gestattet sein solle, die Materialien so zu veranschlagen, daß ein Teil des Arbeitslohnes schon eingeschlossen ist, da man hierdurch

ja eine Taxe von dem Neuwert des Gebäudes erhält. Hiernach scheint es, als solle auf das Alter und die damalige Beschaffenheit nicht Rücksicht genommen werden. Dahin dürfte die Absicht des Gesetzes wohl schwerlich gehen, da ja sonst den Besitzern alter Gebäude aus dem Brande immer ein namhafter Vorteil erwachsen und, wie es bisher höchst wahrscheinlich oft geschehen ist, Feuersbrünste zum Gegenstande der Gewinnsucht gemacht werden würden.

In der Kurmark, ausschließlich Berlin, waren 1812 vorhanden: 195 550 Gebäude; es gehen die Städte ab, die eigene Stadtbauräte haben, nämlich Potsdam, Frankfurt, Brandenburg und Rathenow mit 9165 Gebäuden, bleiben 186 385. Es gibt zehn Landbauinspektoren, in dem Bezirk eines jeden liegen 18 638 Gebäude. Diese Masse von Arbeit zu bewältigen ist einfach ausgeschlossen; denn es ist anzunehmen, daß der Beamte täglich höchstens sechs bis acht Taxen aufnehmen kann, da diese Taxen das Resultat spezieller Berechnungen sein müssen. Durch diese ungefähre Berechnung der Arbeit wird sowohl die Unmöglichkeit des vorgeschlagenen Verfahrens als die Notwendigkeit erwiesen, einen kürzeren Weg einzuschlagen.

Wenn die geforderten Angaben dazu benutzt werden sollen, die Gebäude nach 48 Klassen in das Lagerbuch einzutragen, so gehören dazu weitläufige Vorarbeiten. Es kommt nämlich nicht nur auf die jedesmal leicht auszumittelnde Entfernung des nächsten Gebäudes überhaupt, sondern auf die Entfernung des nächsten seiner Bauart oder seiner Bestimmung nach feuergefährlichen Gebäudes an. Man müßte also Situationspläne benutzen oder anfertigen, was eine zeitraubende und kostbare Arbeit sein würde. Außerdem ist zu bedenken, daß jede neue Anlage auf die Klassifikation einen bedeutenden Einfluß ausüben kann; es wird daher eine periodische Revision der Taxen um so notwendiger sein. Eine angemessene Klassifikation wird noch dadurch besonders schwierig, weil man nicht sicher ist, von neuen feuergefährlichen Anlagen Kenntnis zu erhalten, da ja nur der Eigentümer verpflichtet ist, von Veränderungen Anzeige zu machen, diese Anzeige aber nicht geschehen kann, wenn der Besitzer der neuen Anlage nicht Mitglied der Sozietät ist.

Es ist ferner notwendig, genau die Grundsätze festzulegen, was von nichtversicherten Gegenständen vergütet werden soll, wenn etwas bei einer Löschung zerstört oder beschädigt wird. Da fortan der Zwang zum Beitritt ja nicht weiter bestehen soll, ist vorauszusetzen, daß bei jedem Brandschaden durch die Löscharbeiten auch nichtversicherte Gebäude beschädigt werden, so daß die erwähnte Genehmigung zur Vergütung sehr oft nachgesucht werden dürfte. Es ist daher notwendig, den Entschädigungen durch Aufstellung von Grundsätzen allen Anschein von Willkür zu nehmen. Es ist auch notwendig noch zu bestimmen, ob denn nur Gebäude (von denen in dem Entwurf nur gesprochen wird) oder auch andere Anlagen, z. B. Gehege, Gartenfrüchte usw. zu entschädigen sind, wenn sie bei Löschungsarbeiten zerstört werden.

Die Regierung wendet sich dann ferner dagegen, daß nach dem Entwurf nur Brandschäden von über 5 pCt. der Versicherungssumme

entschädigt werden sollen; »jetzt wird jeder Feuerschaden vergütet und gerecht ist dies allerdings«. Jedenfalls sei der Satz von 5 pCt. zu viel; denn wenn ein armer Tagelöhner einen 9 Thaler betragenden Schaden von einer Assekuranzsumme von 200 Thalern nicht ersetzt bekommen soll, so leidet er ebenso ungerecht und vielleicht verhältnismäßig mehr, als wenn ein reicher Gutsbesitzer von 10 000 Thaler Versicherungssumme einen Schaden von 499 Thalern verschmerzen soll.

Die Verpflichtung der projektierten Sozietät zur Zahlung von eventuellen Verzugszinsen hält die Regierung für bedenklich. Das macht auch zu viel Arbeit. Die Regierung wünscht ferner einen Unterschied gemacht zu sehen zwischen denjenigen, die nicht wiederaufbauen wollen, und denjenigen, die wiederaufbauen, und schlägt vor, daß sich die ersteren weiter hinausgerückte Zahlungstermine gefallen lassen sollten, binnen welchen die immer nur nach und nach und teilweise eingehenden Beiträge vollständig eingezogen werden können.

Ferner ist die Klassifikation nicht einwandfrei. Nach dem Allgemeinen Landrecht sind Heu und Stroh leicht feuerfangende Materialien. Sollen nun, weil Scheunen der Bauern die Hälfte des Jahres leer stehen, diese bald in diese, bald in jene Klasse gestellt werden? Wie weitläufig ist besonders in großen Städten die Bestimmung der Gebäude? Welche Umständlichkeit, wenn jede neue Feuerungsanlage angezeigt, wenn jede Abänderung der vorhandenen berichtet werden soll? Nur bei großen ins Auge fallenden Anlagen, z. B. Fabrikgebäuden, kann hierin ein Unterschied gemacht werden. Wieviel Klassen angenommen werden sollen, läßt sich freilich am besten nach der Erfahrung beurteilen. Nach den oben gemachten Vorschlägen der Regierung dürften drei bis fünf ausreichen. Auf Entfernung sei in den Städten gar keine Rücksicht zu nehmen; Bauart, ob massiv oder nicht, und welche Bedachung, dazu Feuergefährlichkeit der Gewerbe und Entfernung bei besonderen Anlagen werden immer die Hauptunterschiede ausmachen.

Der in dem Entwurf in Aussicht genommene Beitrag wird leider sicher nicht ausreichen. Bei der Landfeuersozietät ist der Beitrag auf 13 Groschen 7½ Pfennig gestiegen; bei der städtischen Sozietät ist ausgeschrieben:

für	1809/10	6	Groschen	4 Pfennig
„	1810/11	3	„	4 „
„	1811/12	4	„	$6^6/_7$ „
„	1812/13	4	„	—
„	1813/14	11	„	$5^1/_7$ „
„	1814/15	gar nichts, weil es nicht nötig war.		

Macht in sechs Jahren: 1 Thaler 5 Groschen 8 Pfennig oder noch nicht 5 Groschen jährlich; in Berlin macht es noch nicht 1 Groschen.

Die Regierung wendet sich dann gegen die Errichtung einer eigenen Behörde für die Sozietät; das sei »höchst kostbar, nicht notwendig, die Einheit zerstörend und kraftverschwendend«. Gegenwärtig betragen die Verwaltungskosten der Landfeuersozietät etwa 3400 Thaler, die der Berliner höchstens 450 bis 500 Thaler; bei der Städtefeuersozietät erhalten die Rendanten 2 pCt. Tantieme und müssen dafür

4

alles bestreiten; sonst sind gar keine Kosten. Die Bestimmung, daß die Kreisfeuersozietätsdirektoren nie mit den Landratsstellen vereinigt werden sollen, ist ganz zweckwidrig. Gerade auf das Gegenteil müsse gedrungen werden, da dadurch eine Menge doppelter Schreibereien vermieden, doppelte Reisen abgeschnitten werden könnten usw. Die Regierung schätzt, daß das Lagerbuch mit den 49 Klassen, wie es der Entwurf vorsieht, wohl nicht in fünf Jahren zustandegebracht werden könnte.

Ebenfalls eine große Arbeit würde die Ausstellung der Policen sein, auch wenn die Formulare gedruckt sind. Bisher haben einfache Atteste und Bekanntmachungen bei der städtischen Sozietät deren Stelle vertreten. Die Regierung stelle dann anheim, ob der Rekurs nicht an die Regierung statt an das Ministerium zu verweisen sei.

Was die Schäden an den Löschgerätschaften anbetrifft, so ist die Regierung dafür, solche bei einem Brande entstandenen Schäden voll zu ersetzen, wie es in dem städtischen Feuersozietätsreglement bestimmt ist. Für Prämien für die erste Spritze, wie sie das Landfeuersozietätsreglement bewilligt, votiert die Regierung nicht. »Handlungen, zu welchen eine tüchtige Gesinnung, kräftiger Mut und ein religiöses und menschenfreundliches Gemüt ohnehin drängen muß, müssen nicht zu freigebig mit Geld belohnt werden, um nicht moralisch ungleich mehr zu verderben, als finanziell gewonnen wird.«

Das Gutachten schließt mit folgenden Worten: »Wir bitten Euer Exzellenz sämtliche vorstehende Bemerkungen als das Resultat der bisher bei diesem Geschäftszweige gesammelten Erfahrungen anzusehen. Wir haben geglaubt, auch geringfügige Sachen berühren zu müssen und daher, wie Euer Exzellenz Scharfsinn nicht entgehen wird, auch einzelne Ansichten bei diesem und jenem Punkt aufgenommen, die nur dasjenige enthalten, was sich dawider sagen läßt; im allgemeinen glauben wir so aber, ohne uns eine Anmaßung zuschulden kommen zu lassen, zu der Meinung berechtigt, daß der uns vorgelegte Entwurf einer Umarbeitung bedarf, mehr dem praktischen Leben angepaßt werden muß und sich wesentlich vereinfachen läßt. Wir stellen anheim, hierüber das Gutachten anderer Regierungen zu hören und sind überzeugt, daß uns dabei beigetreten werde.«

Wie die ostpreußische Regierung die Direktion der dortigen Sozietät um Äußerung ersucht hatte, so war auch die Potsdamer Regierung den kurmärkischen Landfeuersozietätsdirektor *v. Voß* um ein Gutachten zu dem Entwurf des Ministeriums angegangen, das dieser am 14. Juni 1815[43]) überreicht. *v. Voß* erkennt die Notwendigkeit einer Änderung des bestehenden Reglements überhaupt nicht an; das starre Festhalten am Althergebrachten, die schroffe Ablehnung jeder geplanten Neuerung, die besonders temperamentvolle Abwehr der sich aus dem Entwurf des Ministeriums ergebenden Forderung, die bisherigen ständischen Rechte der Selbstverwaltung aufzuheben, machen diese Denkschrift so interessant, daß eine Wiedergabe der

---

[43]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

Hauptpunkte an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang wohl als berechtigt erscheinen darf.

Wenn, so führt *v. Voß* aus, in dem Eingang des Entwurfs die Notwendigkeit einer Umschaffung der bisherigen Feuerversicherungsanstalten auf die Erfahrung begründet wird:

> daß diese Anstalten in zu viel kleine erheblichen Unfällen nicht gewachsene Sozietäten zersplittert wären, und dadurch die Zahlungen und Leistungen an die Verunglückten teils erschwert und zuweilen sogar vernichtet werden,

so ist diese Behauptung so allgemein gesprochen nicht gerecht und nicht richtig. Das erstere, weil darin ein Vorwurf für die bisherigen Verwaltungsbehörden dieser Anstalten liegt, den hoffentlich keine verschuldet hat. Am wenigsten die Kurmärkische Landfeuersozietät. Bis zu dem unglücklichen Kriege von 1806 hat in Pünktlichkeit und Promptitüde der Entschädigung diese Sozietät mit allen Zahlungsbehörden gewetteifert, nie ist dieselbe des Gegenteils beschuldigt worden. Darf sie in den nachfolgenden Jahren sich nicht gleicher Pünktlichkeit rühmen, so teilt sie dieses Los mit allen Staats- und öffentlichen Kassen. Es lehrt die Erfahrung auch nicht, daß die Kurmärkische Landfeuersozietät zu klein sei, dieses kann wohl eine Sozietät von 36 Millionen schon an sich nicht sein. Die bei derselben gemachte Erfahrung lehrt vielmehr gerade entgegengesetzt, daß die Beiträge, folglich auch die Leistungen an die Verunglückten, geringer gewesen sind, als die Sozietät kleiner war. In der Periode von 1771 bis 1784 waren bei derselben versichert: 12 981 603 Thaler, und der jährliche Beitrag bestand in 4½ Groschen pro 100 Thaler. In der Periode von 1795 bis 1805 waren versichert: 29 335 690 Thaler und der jährliche Beitrag war 8 Groschen ⅖ Pfennig; in der neuesten Dekade von 1805 bis 1815 waren versichert: 36 441 132 Thaler und der jährliche Beitrag ist gestiegen bis auf 13 Groschen 7½ Pfennig. Die Leistungen einer Sozietät stehen also nicht notwendig im geraden Verhältnis mit ihrer Versicherungssumme.

Wenn ferner gesagt wird, daß die Gebäude in einem überaus großen Mißverhältnis zu den verschiedenen Graden ihrer Feuersgefahr versichert werden, so ist dieserhalb nie eine Klage von den Interessenten der Kurmärkischen Sozietät bei ihrer Direktion oder an den landschaftlichen Versammlungstagen für die Angelegenheit dieser Anstalten geführt, und wenn wirklich bei der einen oder anderen der Sozietäten Mängel zu verbessern sind, so kann doch das nicht durch eine gänzliche Auflösung geschehen, da ja seinerzeit die Grundverfassung landesherrlich bestätigt ist, und nach dem Allgemeinen Landrecht der Staat nur in den Fällen des gänzlich vereitelten oder dem gemeinen Wohl schädlich gewordenen Zwecks einer Sozietät solche aufzuheben oder nach § 24 daselbst derselben ihr Privilegium zu nehmen berechtigt ist.

Am wohltätigsten äußert sich ohnehin in Anstalten dieser Art die landespolizeiliche Fürsorge dann, wenn sie solche ganz gesellschaftlich auch nur von der Seite der Verwaltung macht; denn wozu der positive Arm der Regierung, wenn der negative ausreicht? Der

Mensch atmet unstreitig da freier, wo er seine Interessen selbst zu führen und sich am wenigsten geführt glaubt. Viel regiert zu sein macht nicht glücklich. Den Regierungen stehen für ihren Zweck tausend Mittel zu Gebot, ohne daß es jederzeit der positiven bedarf. Aus diesem Gesichtspunkt waren die bisherigen Landfeueranstalten gesellschaftlich gebildet, und sie haben sich dabei viele Jahre lang wohl befunden. Es ist kein Grund abzusehen, warum ihren Interessenten das wesentlichste Vorrecht eines jeden Staatsbürgers, sich selbst zu leiten, genommen und an dessen Stelle ihr individuelles Interesse geregelt werden soll?

Das Land kann sich diese Verbindung mit den Städten gefallen lassen; die Städte verlieren dabei offenbar. Denn die Verschiedenheit ihres Interesses ist durch die in der Verordnung bestimmte Klassifikation nur von einer Seite, nämlich der mehr oder minder feuergefährlichen Bauart, nicht von einer anderen noch dringenderen, berücksichtigt, nämlich von der Seite der Hilfsmittel gegen drohende Feuersgefahr. Die auf dem Lande unheilbaren Mängel berühren die Städte nicht; an ihre Stelle tritt in letzteren sogar Übermaß in dem Verhältnis, wie sie größer und bevölkerter sind. Darum sind die Fälle sehr um sich greifender Brände, die in jedem Jahre auf dem Lande vorkommen, so selten in den Städten! Eben daher hat man früher bei Feuerversicherungen die Städte von dem Lande gänzlich zu scheiden für ratsam erachtet, und sogar größere Städte haben sich wieder von den kleineren geschieden. Beides auch, um ein überaus großes und unbilliges Mißverhältnis zu vermeiden, welches im Eingange der neuen Verordnung wörtlich auch, aber gerade auf entgegengesetztem Wege, gesucht werden soll.

Nach dem Rezeß vom 11. April 1771 ist es dem Ermessen der Kreisdirektoren vorbehalten, einzuschreiten, wenn sie die eingesandten Taxen übertrieben finden. Damit ist man bisher vollkommen ausgekommen, es ist daher nicht notwendig und auch nicht ratsam, Taxen zur Regel auf dem Lande zu machen, wo sie nur kostbar und schwierig und demnach unzuverlässig sind und gleichwohl der absichtlichen Gewinnsucht auf Kosten der Sozietät kein unüberwindliches Hindernis setzen.

Es war geplant, daß, wer ein Brandunglück erleidet, als ausgeschlossen zu betrachten ist, dagegen die Beiträge des laufenden Jahres noch zu bezahlen hat. Diese Disposition ist sehr ungerecht gegen die Verunglückten und keineswegs im Interesse der Sozietät notwendig. Für die erstere ist der Fall sehr denkbar, daß ein Assoziierter in den Monaten Januar oder Februar abbrenne, im Juli oder August wieder aufgebaut haben kann; in diesem Fall bleibt er in den letzten Monaten des Jahres der Gefahr ausgesetzt, noch einmal abzubrennen ohne Entschädigung, ob er gleich bis zum Ende des Jahres für seine Beiträge der Sozietät verhaftet sein soll. Die Sozietät hat zu einer solchen Härte durchaus keinen Grund: denn so lange der Verunglückte nicht wieder aufbaut, zieht sie dessen Beiträge ohne Gefahr, und baut er auf, so kann sie sich ja durch eine rechtzeitige Revision der Taxe sichern. Es kann daher dem Verunglückten überlassen werden, wie

lange er seinen Wiederaufbau verzögern und ob er in dieser Zeit assoziiert bleiben will oder nicht.

In dieser Zeit, wo es der verarmten Bürger und Bauern so viele und der Moralität so wenig gibt, ist die gänzliche Entlassung aller Wiederherstellungsverbindlichkeit bedenklich. Wie manchen mag von der absichtlichen Verwahrlosigkeit seiner Gebäude der Gedanke, daß er dabei nichts gewinnen könne, weil er wieder aufbauen müsse, abgehalten haben.

Auf dem Lande, wo die so sparsam verteilten und so beladenen königlichen Baubedienten so selten zu haben sind, wo die im § 4 vorausgesetzten, mit Bauräten oder Baumeistern versehenen Städte gewöhnlich weit und breit nicht zu finden sind, wo Provinzialwerkmeister teils so geschäftig oder so unkundig, so unzuverlässig, so bestechlich zur Seite mancher Bestecher sind, wo es zumal in der jetzigen Zeit dergestalt an Gesellen fehlt, daß die Meister alle andere Arbeit verlassen müssen, wenn sie sich den Erfordernissen dieses Titels widmen sollen: da mögen wohl zuverlässige Taxaufnahmen vielleicht immer, gewiß aber binnen der in dem projektierten Reglement dazu gesetzten Zeit zu den frommen Wünschen gehören.

Es ist ganz angemessen, daß ganz unbedeutende Schäden nicht berücksichtigt werden, nämlich solche, die nicht merklich sind und wo das Feuer gleich wieder gelöscht worden ist. Dafür sind aber solche nicht zu erachten, welche 5 pCt. oder den 20. Teil der Versicherungssumme ausmachen. Einem Gebäude von 60 000 Thaler in Berlin würde ein Schaden von 2999 Thaler nicht vergütet werden. Ein Schaden dieser Art kann aber einem Eigentümer doch sehr empfindlich sein und daher nicht unbedeutend genannt werden.

Durch die geplante Abstufung ist das Mißverhältnis der Gefahr zwischen den Städten und dem Lande schwerlich ausgeglichen. Z. B.: die jährlichen Beiträge der Residenz Berlin werden im Durchschnitt der Jahre kaum 1 Groschen von 100 Thalern erreicht haben. Dagegen wird auf dem Lande in der neueren Zeit wohl keine Sozietät mit weniger als einem jährlichen Beitrag von 12 Groschen ausgereicht haben. Dieses ist wenigstens in der Kurmark der Fall. Diese Sätze inzwischen angenommen, so würde das Beitragsverhältnis von Berlin gegen das Land wie 1 : 12 stehen. Nach dem neuen Entwurf würde man Berliner Häuser in die erste und zweite, Gebäude auf dem Lande etwa in die fünfte und sechste Klasse setzen. Der ordentliche Beitrag Berlins würde 2 Groschen und 3 Groschen, auf dem Lande 6 Groschen und 6 Groschen 8 Pfennige sein; das Verhältnis wäre also: 1 : 3 oder 1 : 2¼ statt, wie vorher, 1 : 12. Es wird daher auf diesem Wege ein größeres Mißverhältnis gestiftet als gehoben werden sollte. Ein Haus auf dem Lande ist und bleibt, wenn es auch alle der ersten Klasse beigelegten Erfordernisse hat, immer mehr exponiert als in der Stadt eines von gleicher Art, wäre es auch nur wegen der unzulänglichen Hilfe im Falle der Gefahr.

Wenn nun aber auch auf dem Lande zwischen einem Gebäude dieser Art und dem eines kleinen Kätners immer eine große Verschiedenheit bleibt, und beider Beiträge nicht gerade nach der Wage

der Feuergefährlichkeit ausgeglichen sind, liegt denn daran so viel? Der in der Regel Bemitteltere hat dann dem Dürftigen seine Lage, für jenen sehr unmerklich und dennoch wohltätig für diesen, erleichtert.

Auffallend ist es, daß das »Glänzen« ein wesentliches Erfordernis der Beamten sein soll. Glanz ist der äußere Schein, nicht immer die Realität: Der Moralist gibt jenem den Vorzug nicht, und in den Augen des reinsten Moralisten, des Gesetzgebers, muß anspruchsloser Anstand bei sonst gleichem Verdienst entschieden erhaben sein über den Glanz. Warum wird also dieser hier als eine Kardinaltugend aufgestellt? Die Entwerfer des Kurmärkischen Rezesses haben gleiche Erfordernisse wie hier von einem Generaldirektor vorausgesetzt: vom Glanz aber kein Wort.

Höchst unerwartet wird es den bisherigen und ebenso empfindlich den künftigen Interessenten dieser Gesellschaft, vorzüglich denen sein, welche, wie die Kurmark, bisher ihre Anstalt selbst leiteten und eine jede Veränderung bei derselben von ihren Beschlüssen abhängig wußten, wenn sie künftig von aller Teilnahme an deren Verwaltung ausgeschlossen sein sollen. Jene alle vertrauten dafür, daß ihre Grundverfassung unerschüttert bleiben werde, mit Recht auf das ihnen gegebene landesherrliche Wort. In der Tat betrifft der gesellschaftliche Zweck dieser Anstalt nur *sie;* es betreffen die Rechnungen, die ihnen nicht mitgeteilt sind, noch von ihnen abgenommen werden sollen, nur das *ihrige;* es sind die Überschüsse, deren Disposition ihnen entzogen wird, einzig *ihr* Eigentum; es fließen aus *ihren* Beiträgen die Gehälter und alle übrigen Bedürfnisse der Verwaltung; gleichwohl sollen sie darüber nicht verfügen können. Auch bei den Wahlen des zu dieser gesellschaftlichen Verwaltung erforderlichen Personals soll die Gesellschaft von aller Mitwirkung ausgeschlossen sein, wenn es gleich nur *ihr* Interesse ist, welches verwaltet werden soll. Das Allgemeine Landrecht legt dagegen den Gesellschaften das Recht bei, ihre Beamten selbst zu wählen, auch ihre inneren Angelegenheiten durch Beratung und Schlüsse der Mitglieder anzuordnen. So hat also von den natürlichen und rechtsbegründeten gesellschaftlichen Verhältnissen der vorliegende Reglementsentwurf nur den Namen und die Pflichten, von den Rechten aber keine aus dem Allgemeinen Landrecht den Interessenten seiner Feuersozietäten aufbewahrt. Wirklich begreift man nicht, wie zu einer Zeit, wo Humanität und Liberalität das gepriesene Bestreben aller Regierungen zu sein scheint, eine Verwaltung gesellschaftlicher Beziehungen nicht die liberalste von allen sein darf.

IX.

Wenn man von dem ziemlich bedeutungslosen Gutachten der Schlesischen Regierung absieht, so fällt von den übrigen vier Denkschriften die Stellung der beiden Regierungen zu Potsdam und Königsberg durch ihre Sachlichkeit und strenge Objektivität auf, während die beiden Direktoren der Sozietäten teilweise Mangel an Verständnis für die Bedürfnisse der Sozietätsmitglieder und in manchen Punkten eine bedauerliche Rückständigkeit zeigen.

Zwar finden die beiden Regierungen übereinstimmend den Umfang der geplanten Sozietät zu groß, aber doch lediglich, weil sie fürchten, daß die Geschäftsführung nicht mehr ausreichend funktionieren werde, und sie sind doch vernünftig genug, um einzusehen, daß eine Sozietät durch die Erhöhung der Mitgliederzahl ihrer Versicherten und durch die Ausdehnung ihres Bezirks nur gestärkt und gekräftigt werden kann, während die beiden Direktoren das Vorhandensein jeglicher Mängel bestreiten, von irgendwelchen Klagen nichts gehört haben wollen und eine beabsichtigte Vergrößerung des Umfangs mit der Begründung zu vereiteln suchen, daß dadurch die Beiträge erhöht würden. Treffend machen die Regierungen dann darauf aufmerksam, daß die beabsichtigte Taxierung, die Ausstellung der Policen, die Anlage der Lagerbücher wenn schon nicht überhaupt, so doch sicher in der gegebenen Zeit von neun Monaten einfach ein Ding der Unmöglichkeit sei und wohl auch viel Kosten verursachen würde, und sie weisen, ebenso wie *v. Voß,* auf die Ungerechtigkeit hin, die in der Beschränkung liegt, daß nur Schäden über 5 pCt. vergütet werden sollen. Sie geben ferner ihren Bedenken Ausdruck, daß die Klassifikation wohl nicht richtig sein werde, da das Verhältnis der höchsten zur niedrigsten Klasse wie 1 : 4 sei und dadurch die Städte eine erhebliche Benachteiligung erleiden würden. Sie fürchten außerdem, daß der ordentliche Beitrag keineswegs ausreichen werde und daß man daher stets auf den außerordentlichen Beitrag werde zurückkommen müssen, obgleich dies doch nur für Ausnahmefälle beabsichtigt sei. Eigentümlich ist die Behauptung der beiden Sozietätsdirektoren, daß ihnen von irgend welchen Beschwerden der Interessenten nichts bekanntgeworden sei, während doch die beiden Regierungen die Klagen der Versicherten über die ungerechte Behandlung durch das vollständige Fehlen einer entsprechenden Klassifikation als durchaus berechtigt anerkennen. Bemerkenswert ist noch besonders die Sorgfalt der Potsdamer Regierung bei allen Bestimmungen, die sich auf Verhütung von Brandstiftungen beziehen, weshalb sie es ja auch für bedenklich hält, den Zwang zum Wiederaufbau fallen zu lassen. Diese Sorgfalt entspringt wohl den schlechten Erfahrungen, die man in der Mark gemacht hatte. In dem Bericht des Landrats *v. Dornstein,*[44]) den die Regierung im Auszug beilegt, wird gesagt, »man könne von einigen Dörfern fast behaupten, daß die Einwohner ihre alten Gebäude selbst anstecken. Denn es haben sich schon Leute ihre Gebäude vorher neu verbinden lassen, die dann, wenn der Verband fertig, abgebrannt sind. Auch ist solches schon eine sichere Voraussetzung bei den allernächsten Nachbarn, daß solche, die auch kaum 1000 Schritt vom Feuer wohnen, nicht einmal mehr zum Löschen gehen, sondern das Feuer ruhig brennen sehen, auch selbst die Eigentümer solches ruhig mitansehen und fremde zu Hilfe kommende Menschen verspotten und mit Grobheiten behandeln«. In demselben Bericht wird ferner darüber geklagt, daß »Leute, von

[44]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

denen sich dergleichen nicht vermuten läßt, verlangen, ihre alten Gebäude, welche teils dem Einsturz nahe, jetzt um 300, 400 und 500 Thaler höher eingetragen zu haben, um im Notfalle, wenn ja doch ein Feuer entstehen sollte, nun dafür gut und neu aufbauen zu können«. Genau entgegengesetzt ist die Meinung der beiden Direktoren nur in der Frage der »Prägravazion«. *v. Dohna* befürchtet, daß durch eine Zusammenfassung von Stadt und Land die ländlichen Gebäude von Ostpreußen benachteiligt würden, da in den Städten häufig recht große und verheerende Brände vorgekommen sind, während *v. Voß* eine Zurücksetzung der Ansprüche der Städte fürchtet, da ja das Land häufigere Brandschäden zeigt. Diese verschiedene Auffassung dürfte wohl der Erfahrung in den beiden Provinzen entsprechen.

Es war im Ministerium des Innern nach Eingang der eingeforderten Gutachten völlig klar, daß der Entwurf, so wie er war, nicht bleiben konnte. Die teilweise geradezu vernichtende Kritik, die an den Vorschlägen *Kählers* geübt wurde, machte eine vollständige Umarbeitung der Denkschrift notwendig. Es ist nun aus den Akten leider nicht zu ersehen, ob über den Verlauf dieser Reform an den Kanzler berichtet worden ist; es ist daher auch unbekannt, ob Fürst *Hardenberg* noch weiter das Interesse gezeigt hat, das er im Jahre 1811 für die Umgestaltung der Sozietäten hatte. Die weiteren Verhandlungen finden nur zwischen dem Minister des Innern *v. Schuckmann* und dem Staatsrat *Kähler* statt, der am 30. Juni 1816[45]) seinem Chef ein Memorandum überreicht,worin er die an seinem Entwurf gemachten Einwendungen prüft und von den durch die Regierungen und Sozietätsdirektoren vorgeschlagenen Änderungen das Wesentliche für weitere Reformvorschläge verwendet.

Auf die Bedenken gegen die beabsichtigte Ausdehnung der einzelnen Sozietäten, die die Kurmärkische und Ostpreußische Regierung in ihren Gutachten ausgesprochen haben, erwidert *Kähler,* daß es zwar sehr leicht sei zu sagen, eine *zu* große Ausdehnung schließe gewisse Nachteile ein; das hätte man im Ministerium auch gewußt. Es kommt eben darauf an, den Umfang der Sozietäten so zu wählen, daß der Zweck einer möglichsten Verteilung aller einzelnen Brandschäden erreicht werde, daß aber die Übersicht über die Geschäftsführung erhalten bleibe: *das* ist es eben, was gesucht wird. In abstracto läßt sich darüber nichts entscheiden, sondern nur nach vernünftigen Gründen vermuten, und die Erfahrung muß lehren, ob man es recht getroffen habe; jedenfalls muß die Tendenz dahin gerichtet sein, die Ausdehnung jeder Sozietät so groß zu machen, als es mit den übrigen Administrationsformen und mit dem Zweck, die Einfachheit der Verwaltung nicht aufzuopfern, vereinbar ist.

Wenn die Kurmärkische Regierung es als bedenklich bezeichnet, große und kleine Städte, einzelne Gehöfte des platten Landes und zusammengebaute Dörfer in eine Sozietät zu bringen, da eine jede Klassifikation unzureichend sei und die großen feuerfesten Städte da-

---

[45]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

durch nur notwendig prägraviert würden, so ist darauf zu erwidern: Es ist und bleibt falsch, daß eine Kombinierung der Städte und des Landes in eine Sozietät notwendig eine Benachteiligung eines von beiden Teilen nach sich ziehen müsse. Diese Benachteiligung kann zwar faktisch durch die in dem Entwurf aufgestellten Bestimmungen, wie die Kurmärkische Regierung und der Direktor der Kurmärkischen Land-Feuersozietät (wahrscheinlich mit Recht) für die Städte und die Ostpreußische Land-Feuersozietäts-Direktion (wahrscheinlich mit Unrecht) für das platte Land vermuten, allerdings vorhanden sein: Denn jene Bestimmungen beruhen nur auf Schätzungen und Mutmaßungen und auf der Rücksicht, von dem jetzigen Zustande der gänzlichen Nichtbeachtung der verschiedenen Grade der Feuergefahr nicht zu rasch zum anderen Extrem überzuspringen, sondern *wenn* ja gefehlt wird, diesen Fehler lieber auf die besser als auf die schlechter situierten Interessenten fallen zu lassen. Allein alles dieses liegt nur in der Unvollkommenheit der ausgemittelten Tatsachen und in der Unmöglichkeit, *jetzt* das Verhältnis der verschiedenen Feuergefährlichkeitsgrade zu bestimmen. Es war aber die Idee, durch die Einrichtung selbst dafür zu sorgen, daß von *jetzt an* Data gesammelt werden, um die Klassifikation künftig vollkommen zu machen, und es leuchtet ein, daß das nach mehrjährigen Beobachtungen durch Fraktionen, wenigstens soweit menschliche Wahrscheinlichkeit und menschliche Vollkommenheit reicht, an sich möglich und daß dann jede Prägravation wohl vermeidlich ist.

Kähler scheint aber eingesehen zu haben, daß er mit dem von ihm vorgeschlagenen Umfang der Sozietäten nicht durchkommen würde; vielleicht ist er auch zu einer Modifikation seiner Ansichten gekommen, weil er die Einwendungen der Regierungen für stichhaltig erachtet. Er meint nämlich, daß man, wenn Stadt und Land zusammengetan werden soll, für jedes einzelne Regierungsdepartement eine Sozietät einrichten oder daß man innerhalb einer Provinz mehrere Sozietäten, nach der Bauart etwa eine für massiv gebaute Städte, eine zweite für kleine Städte, eine dritte für Dörfer usw. gründen solle.

Durch diesen Vorschlag, der von der kurmärkischen Regierung angeregt war, würde die Ausführung der beabsichtigten Reform leichter gemacht; es schließt sich die (nachher noch zu erwähnende) wahrscheinlich unvermeidliche wesentliche Verschiedenheit in dem Taxationsverfahren in den großen Städten und auf dem platten Lande leichter und natürlicher an. Die öffentliche Meinung würde leichter dafür gewonnen werden. Der vorhandene Entwurf kann nach diesem Gesichtspunkt leicht umgearbeitet werden, da alles Materielle doch dasselbe bleibt. Nur wäre dann doch zu beachten, daß solcher Sozietäten nebeneinander nicht zu viele würden: Es dürften jedenfalls drei, nämlich eine für (im ganzen) feuerfest gebaute Städte, wohin denn auch Berlin gehören würde, die zweite für kleine Städte und einzelne Gehöfte auf dem platten Lande, die nicht in geschlossenen Dörfern liegen, und die dritte für Dörfer und Flecken hinreichend sein, um in jedem derselben noch eine leichte Klassifikation übrig zu lassen.

Kähler gibt zu, daß die Bedenken und Einwendungen, welche gegen das Verfahren bei Taxierung des Feuerversicherungswertes der Gebäude überhaupt gemacht werden, leider (!) großenteils nur zu begründet sind; er habe das bei dem ersten Entwurf des Reglements auch recht wohl gefühlt. Sie sind aber nur schwer zu heben; sie ganz wegzuräumen, ist nicht möglich. Es ist zwar leicht sie aufzustellen; aber wie ihnen auszuweichen, hat noch keiner beantwortet.

Die Notwendigkeit einer Taxierung dürfte wohl allgemein anerkannt sein; denn die Unzulänglichkeit eines Verfahrens, bei dem das Taxieren ganz erspart wird und — wie wohl bei einigen der unvollkommensten Sozietäten geschehen — das ganze Sozietätsgebäude auf der Basis der eigenen einseitigen Wertangabe der Gebäudeeigentümer aufgeführt wird, ist doch so einleuchtend, daß von den Regierungen keine und allein nur die Kurmärkische Land-Feuer-Sozietäts-Direktion diese Idee aufgeregt hat. Es konnte also nur in Betracht kommen, wie man die dem Entwurf mit Recht vorgeworfene Weitläufigkeit und Kostbarkeit vermeidet oder reduziert; zu diesem Zweck würde man sich etwa darauf beschränken können, daß jeder Gebäudeeigentümer ein von der Ortsbehörde auszugebendes gedrucktes Formular selbst in drei Exemplaren ausfüllt, und daß dann der Kreisbaubeamte diese Angaben an Ort und Stelle revidiert.

Das wäre aber das allermindeste, was man verlangen müsse. Mit dieser Modifikation *muß* die Sache gehen, wenn auch natürlich nicht in einem Monat, doch in Jahr und Tag oder in höchstens zwei Jahren ausführbar sein, oder man muß das ganze Projekt aufgeben und lieber alles lassen, wie es ist. (Hiermit gibt *Kähler* also selbst zu, daß die Ausführung der von ihm vorgeschlagenen Taxaufnahmen in der von ihm gewährten Zeit glatt unmöglich gewesen wäre.) Berechnen zu wollen, wieviel Zeit der Baubediente zu jeder Revision gebraucht, ist lächerlich; denn da es nur darauf ankommt, Betrug zu verhüten, so wird derselbe natürlich nicht jede Dimension förmlich messen und jede Wand untersuchen dürfen, sondern für die Beurteilung, ob die ihm vorgelegten Angaben begründet oder irrig sind, Blick genug haben; sonst versteht er sein Fach nicht: und wenn er es versteht, so kann er sicherlich mit einem ganzen großen Dorf in einem Tage fertig werden. So kann die Kostbarkeit des Taxationsgeschäfts sowohl bei der ersten Einrichtung als auch nachher bei den einzelnen Taxaufnahmen verhütet werden.

Hiervon ist aber ganz das Taxgeschäft bei der Aufnahme vorgefallener Feuerschäden zu unterscheiden. Die dürften wohl nicht so sehr oft vorkommen, daß sie nicht in der von dem Entwurf vorgeschlagenen Form festgestellt werden könnten. Wenn davon etwas nachgelassen werden soll, so kann es nur in der Zahl der zuzuziehenden Baugewerksmeister sein; aber die Hauptsache bleibt hier, daß der Kreis-Feuersozietätsdirektor selbst oder durch einen tüchtigen und zuverlässigen Substituten das Ganze leitet.

Was über die zu große Kostbarkeit und Verwicklung der Behördeneinrichtung gesagt worden ist, unterschreibt *Kähler* »mit willigem Herzen«; die meisten der herausgenommenen Vorwürfe sind

sehr begründet. Bei der Anfertigung des Entwurfs mußte aber von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß nun einmal die Feuersozietätssachen ständisch verwaltet werden sollten; wirft man diese Voraussetzung weg, so steht die Sache ganz anders. Bleibt sie aber, so bleibt auch die große Kostbarkeit und die Vervielfältigung der Behörden unvermeidlich. Es ist allerdings ganz unbedenklich und ohne allen Vergleich besser, von der Idee einer ständischen Verwaltung der Feuersozietätssachen ganz abzusehen, sich über das wahrscheinlich selbstsüchtige Geschrei der bisherigen sogenannten Stände, die dabei die Hand im Spiel gehabt haben, hinwegzusetzen, und diese Angelegenheiten, wie alle anderen allgemeinen Administrationssachen, lediglich der Leitung der Regierung zu unterwerfen. Alsdann wird man allerdings auf allen Seiten in Vereinfachung und Wohlfeilheit einer gleichwohl vollkommeneren und regelmäßigeren Geschäftsführung große Vorteile erringen. Denn die bei den Regierungen bereits vorhandenen Beamten könnten gegen geringe Zulagen oder Entschädigungen die Arbeiten für die Sozietäten mit erledigen.

Die Bestimmung, daß nur Schäden von über 5 pCt. der Versicherungssumme vergütet werden sollen, ist *Kähler* bereit, fallen zu lassen; er findet die Meinung der ostpreußischen Regierung, daß jemand, der ein Brandunglück erlebe, das Interesse habe, mehr als 5 pCt. Wert abbrennen zu lassen, »doch etwas possierlich«, wobei er aber, wie es uns scheinen will, die tatsächlichen Verhältnisse wohl nicht genügend berücksichtigt.

Er ist natürlich bereit zuzulassen, daß die Beiträge nicht vierteljährlich gezahlt werden müssen, sondern auch jährlich in einer Summe gezahlt werden können.

Die ersten Anlagekosten werden ja, wie *Kähler* zugibt, recht erheblich ausfallen, und es wäre zu wünschen, daß der Staat dazu etwas aus seinen Mitteln gäbe; allein das ist bei den vielen an ihn gemachten Ansprüchen schwerlich zu hoffen.

Am wenigsten erheblich scheint ihm aber das Wehklagen über den Zwang und Bann (auf ein Jahr), welchen die Kurmärkische Land-Feuersozietäts-Direktion sehr auffallend, inkonsequent, verdächtig, unbillig und weiß Gott was noch sonst findet. Es ist dagegen nur zu sagen: War ja doch bisher der Zwang bei den meisten Sozietäten permanent, was macht nun den nur ein Jahr dauernden mit einem Male so unerträglich? Besser wäre es freilich, auch um ihn hinwegzukommen, aber das ist schwer.

X.

Der Minister des Innern, *v. Schuckmann,* behielt die geplante Reform der Sozietäten unausgesetzt im Auge. Er muß wohl auch die Grundprinzipien der neuen Reglements, wie sie aus den Denkschriften *Kählers* und den dazu abgegebenen Gutachten sich ergeben hatten, als feststehend angesehen haben. Denn am 17. Juli 1816[46]) antwortet er der Regierung zu Magdeburg auf eine diesbezügliche Anfrage, daß

[46]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

die Revision der verschiedenen Feuersozietäts-Reglements nebst der Redaktion des neuen Gesetzentwurfs schon weit vorgeschritten sei; indessen kann doch die Beendigung dieser Angelegenheit mit dem Schlusse des laufenden Jahres nicht und noch viel weniger die Aufführung einer neuen Einrichtung innerhalb einer kürzeren Frist als mindestens einiger Jahre erwartet werden. Der Minister hatte sich nämlich dahin entschieden, die Reform der Feuersozietäten auf den Umfang der ganzen Monarchie auszudehnen und hatte am 12. Juli 1816[47]) an die Regierungen von Aachen, Coblenz, Trier, Cöln, Düsseldorf, Cleve, Minden, Arensberg, Magdeburg und Erfurt die Aufforderung gerichtet, über den Zustand und den Umfang aller dort vorhandenen Feuerversicherungsanstalten Bericht zu erstatten. Die Antworten der Regierungen sind uns nicht bekannt geworden; es kam jedoch die ganze Reform damit wieder ins Stocken. Wie dringend eine Umgestaltung der Reglements aber erwünscht war, geht aus einem Bericht hervor, den der Oberpräsident *v. Bülow* am 7. März 1818[48]) an den Minister schickt. Es heißt darin: »Da eine Regelung der Feuersozietätssachen bevorsteht, hat es keinen Zweck, irgendwelche Vorarbeiten anzustellen. Die Nachrichten über die Verfassungen usw. sind schon 1816 nach Berlin abgegangen. Es bleibt mir daher nur übrig, Ew. Exzellenz den angelegentlichsten Wunsch auszudrücken, daß das verheißene Gesetz nunmehr bald erscheinen möge, damit auf den Grund desselben der Gegenstand wieder weiter bearbeitet, mit den Ständen nach deren bevorstehenden allgemeinen Einrichtungen demnächst beraten werde und dadurch einem sehr dringenden Bedürfnisse der Provinz endlich einmal gründlich abgeholfen werden kann.«

Aber noch mehr als 10 Jahre verstrichen, bis die Entwürfe eines »Allgemeinen Feuersozietäts-Reglements für die Königlich Preußischen Staaten« und eines »Provinzial-Feuersozietätsreglements« den Landständen zur Begutachtung vorgelegt wurden. In der ministeriellen »Denkschrift, das Feuerversicherungswesen betreffend«, welche die auf die Reform der Feuersozietäten gerichteten Untersuchungen zusammenfaßte, wurde darüber geklagt, daß es an einem die Rechtsverhältnisse der Sozietäten im allgemeinen regelnden gemeinsamen Rechte fehle; daß die Sozietäten in zu viele kleine zerplittert seien; daß die Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten höchst verschieden, und daß ferner in fast keiner einzigen Sozietät auf die so sehr verschiedenen Grade der Feuersgefahr Rücksicht genommen sei.

Leider ist auch diese Reform nicht gelungen. Die in den einzelnen Provinzen bestehenden Verhältnisse waren, wie *Simon*[49]) treffend bemerkt, zu verschieden, die Wünsche der Interessenten zu mannigfacher Art, als daß sich eine so völlig gleichartige Regelung dieser Materie für die gesamte Monarchie hätte durchführen lassen. Teils zähes Festhalten an dem geschichtlich Gewordenen und Ge-

---

[47]) Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. R. 77. C. Feuer-Societäts-Sachen. Generalia Nr. 6, Vol. 1.

[48]) Ebenda.

[49]) *Simon,* a. a. O. S. 80.

wohnten, teils auch wohl die mehr oder weniger geringe Geneigtheit der Beteiligten, sich und ihre vermeintlichen Interessen dem allgemeinen Wohl zu opfern, und die infolgedessen notwendig gewordenen langwierigen Verhandlungen mögen ihr gut Teil dazu beigetragen haben, daß diese durchgreifende Neugestaltung des öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungswesens nicht zustande kam.

Immerhin kam hierdurch eine Bewegung zur Reform der einzelnen Sozietäten in Gang, die nach etwa weiteren 10 Jahren zu einer allgemeinen Revision der einzelnen Reglements führte. Neben Bestimmungen über Eintritt und Austritt, Erhöhung und Erniedrigung der Versicherungssummen, über die Abschätzung der Brandschäden, über die Verwaltung der Sozietäten und über das Verfahren bei Streitigkeiten, brachte diese Reform die Neuerung, daß fortan, mit einigen Ausnahmen, der Zwang zum Beitritt fortfiel, und ferner eine Einteilung der Gebäude nach ihrer Feuergefährlichkeit, also eine Klassifikation, die uns nun für die bedeutendsten der Sozietäten in einer kurzen Schlußbetrachtung beschäftigen soll.

XI.

Zuerst fällt hier eine sehr große Verschiedenheit nicht nur in der Anzahl der Klassen, sondern auch in der Höhe der Beiträge und im Abstand der Belastung zwischen der niedrigsten und der höchsten Klasse auf. Während das Reglement der Sozietät für die Rheinprovinz[50]) 7 Klassen mit je 2 Unterabteilungen vorsieht, deren niedrigste 1 Silbergroschen 8 Pfennige, deren höchste aber 23 Silbergroschen 4 Pfennige als ordentlichen Beitrag für je 100 Thaler Versicherungswert entrichten sollen, so daß also die Klasse 7 B 14mal so viel zahlen müßte als Klasse 1 A, kennt das Reglement für Westfalen[51]) nur 7 Klassen mit 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Silbergroschen für je 100 Thaler. Das Verhältnis ist hier also wie 1 : 7 und durchweg sind die Sätze recht erheblich viel niedriger als bei der Sozietät der Rheinprovinz. Ein noch geringeres Verhältnis für die feuergefährlicheren Klassen bringt das Reglement der Provinz Posen:[52]) nämlich 1 : 3⅓; es hat 8 Klassen und erhebt als ordentlichen Halbjahresbeitrag 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 Silbergroschen. Das Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Gumbinnen[53]) sieht auch 8 Klassen vor mit 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24 Silbergroschen als Beiträge, so daß hier das Verhältnis wie 1 : 2,4 steht. Das Reglement der Ostpreußischen Landschaft[54]) hat nur 4 Klassen, setzt keine ordentlichen Beiträge fest, sondern bestimmt, daß sie im Verhältnis 1 : 1¼ : 1½ : 2 steuern sollen. Ebenfalls nur 4 Klassen kennt das Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen,[55]) erhebt aber je 2 Silbergroschen in der 1. Klasse, 2 Sil-

[50]) Vom 5. Januar 1836, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 36, S. 13.
[51]) Vom 5. Januar 1836, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 36, S. 49.
[52]) Vom 5. Januar 1836, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 36, S. 85.
[53]) Vom 30. Dezember 1837, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 38, S. 153.
[54]) Vom 30. Dezember 1837, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 38, S. 97.
[55]) Vom 18. Februar 1838, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 38, S. 201.

bergroschen 8 Pfennige in der 2., 3 Silbergroschen 4 Pfennige in der 3. und 4 Silbergroschen 4 Pfennige in der 4. Klasse, was einem Beitragsverhältnis von 1 : 1⅓ : 1⅔ : 2 entspricht. Eine weit stärkere Belastung der feuergefährlicheren Klassen ergibt sich aber wieder nach dem Reglement der Feuersozietät der sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg,[56]) in dessen 4 Klassen $^1/_{12}$, ⅙, ¼, ⅓ pCt. der Versicherungssumme als Beitrag entrichtet werden soll, woraus sich ein Beitragsverhältnis von 1 : 2 : 3 : 4 ergibt. Die benachbarte Sozietät dagegen, die für die sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen,[57]) kennt 9 Klassen mit den Sätzen: 5, 7½, 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 25 Silbergroschen, so daß die niedrigste zur höchsten Klasse wie 1 : 5 steht. Nur 3 Klassen sogar kennt das Reglement für die Provinzial-Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen,[58]) das je 2 Silbergroschen in der 1., 3 in der 2. und 4 in der 3. Klasse erhebt. Die Feuersozietät für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin,[59]) teilt die Versicherten in 4 Klassen ein und fixiert den Beitrag für jede Halbjahrsrate auf 4, 6, 8 und 10 Silbergroschen, also nach einem Verhältnis 1 : 1½ : 2 : 2½. Was die Pommerschen Sozietäten anbetrifft, so hat das Sozietätsreglement für sämtliche Städte Alt-Pommerns[60]) 4 Klassen angenommen, die wie 1 : 2 : 3 : 4 beitragen sollen, während die Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern[61]) auch 4 Klassen vorsieht, sie aber nach dem Verhältnis 8, 12, 16 und 24 Silbergroschen, also wie 1 : 1½ : 2 : 3 beitragen lassen will. Zuletzt sei auch noch die Klassifikation der Feuersozietät des gesamten platten Landes der Provinz Schlesien[62]) aufgeführt, die eine Einteilung in 4 Klassen vorsieht und für jede 2 Silbergroschen in der 1., 2 Silbergroschen 8 Pfennige in der 2., 3 Silbergroschen 4 Pfennige in der 3. und 4 Silbergroschen in der 4. Klasse annimmt.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß eine, wenn auch schlechte Klassifikation immer noch besser ist als gar keine, so liegt doch auf der Hand, daß die in den Reglements enthaltene Einteilung nach der Feuergefährlichkeit dem Bedürfnis des Publikums nicht entsprach. Sehr bald sahen sich daher die Sozietäten, die ja jetzt nicht mehr den Zwang zum Beitritt hatten, genötigt, Erleichterungen für die weniger feuergefährlichen Gebäude eintreten zu lassen, um gerade diese guten Risiken nicht an die Privatgesellschaften zu verlieren. So schlossen sich immer weitere Änderungen an, die zwar einen Fortschritt bedeuteten, eine definitive Regelung der Sozietätsangelegenheiten aber nicht erreichten. Im Jahre 1811 war die Gelegenheit vorhanden gewesen, das gesamte öffentliche Feuerversicherungswesen der Monarchie nach großen einheitlichen Gesichtspunkten neu zu regeln; man hat sie vorübergehen lassen: und sie ist nicht wiedergekommen.

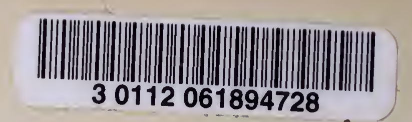
[56]) Vom 29. April 1838, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 38, S. 281.
[57]) Vom 29. April 1838, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 38, S. 313.
[58]) Vom 5. August 1838, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 38, S. 381.
[59]) Vom 19. September 1838, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 38, S. 449.
[60]) Vom 23. Februar 1840, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 40, S. 33.
[61]) Vom 20. August 1841, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 41, S. 253.
[62]) Vom 6. Mai 1842, Gesetz-Sammlung für Preußen, Jahrg. 42, S. 117.

Lebenslauf.

Ich bin am 1. August 1879 zu Danzig geboren, bestand am 21. Februar 1899 auf dem dortigen Realgymnasium St. Johann das Abiturienten-Examen und bezog zum Sommersemester 1899 die Universität Berlin, um mathematischen und staatswissenschaftlichen Studien obzuliegen. Nach 2 Semestern ging ich nach Göttingen, und zum Wintersemester 1900/01 wieder zurück nach Berlin. Zum Wintersemester 1902/03 bezog ich wieder die Universität Göttingen, bestand dann nach einem Jahre die administrative und darauf auch die mathematische Abschlußprüfung auf dem dortigen Seminar für Versicherungs-Wissenschaft. Im Wintersemester 1903/04 hatte ich wieder in Berlin studiert und besonders im Geheimen Staatsarchiv die meiner Dissertation zugrunde liegenden Akten bearbeitet. Seit Juli 1904 bin ich in den Diensten der New York Life Insurance Company.

Allen meinen Lehrern, deren Vorlesungen und Seminare ich besucht habe, spreche ich auch an dieser Stelle für die empfangenen Anregungen meinen besten Dank aus.

Bruno Schmidt.


3 0112 061894728